

EU-Beilage

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 BHG 2013

Dezember 2012

A thick red horizontal bar spans the width of the page, and a thin red vertical line extends downwards from its left edge.

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Rechtliche Grundlagen des EU-Haushalts	5
2.1 Eigenmittelsystem	5
2.2 Mehrjähriger Finanzrahmen	6
2.3 Haushaltsverfahren	7
2.4 Entlastungsverfahren	8
3. EU-Gebahrung im österreichischen Bundeshaushalt	9
3.1 Darstellung des österreichischen EU-Beitrags	9
3.2 Darstellung der Rückflüsse aus dem EU-Haushalt	9
4. Derzeitige budgetpolitische Rahmenbedingungen	10
4.1 Finanzperiode 2007-2013	10
4.2 EU-Haushalt 2012	13
5. Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich	16
5.1 Strukturfonds (EFRE, ESF)	18
5.2 Landwirtschaft	22
6. Nettoposition	26
7. Finanzperiode 2014-2020	30
7.1 Ausgabenseitige Aspekte des EK-Vorschlags	30
7.2 Einnahmenseitige Aspekte des EK-Vorschlags	34
7.3 Weiteres Verfahren	34
8. Tabellenteil	36
9. Abkürzungsverzeichnis	41

1. Einleitung

Im Rahmen der Mitgliedschaft bei der Europäischen Union (EU) ist Österreich auch in den Gesamthaushalt der EU eingebunden. Die EU ist eine supranationale Einrichtung („Staatenverbund“) mit spezifischen Aufgaben, die sich von jenen der Nationalstaaten deutlich unterscheiden. Basis der Beziehungen der Mitgliedstaaten zur EU sind der Vertrag über die Europäische Union (EUV) bzw. der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie die davon abgeleiteten Regelungen, die von den EU-Organen Rat, Europäisches Parlament (EP) und Europäische Kommission (EK) erlassen werden. Zu den wichtigsten budgetär relevanten Aufgaben zählen die Förderung der Landwirtschaft sowie der Regionen mit einem geringeren wirtschaftlichen Entwicklungsstand. Darüber hinaus werden weitere wichtige Politikbereiche in den EU-Staaten (insbesondere Forschung, Verkehr, Bildung) gefördert und Leistungen für Drittstaaten erbracht, etwa Unterstützungen für Nachbarstaaten der EU, Entwicklungszusammenarbeit und Vorbeitrittshilfen für Beitrittskandidaten. Das Gesamtvolumen des EU-Haushaltes beläuft sich 2012 auf rund 129 Mrd. € (Zahlungsermächtigungen/ZE), das ist ungefähr 1 % der Gesamtwirtschaftsleistung der EU (Bruttonationaleinkommen/BNE). Der EU-Haushalt ist damit im Vergleich zu den nationalen Haushalten der Mitgliedstaaten (mit Haushaltsvolumina zwischen 30 % und 60 % des BNE) ein relativ kleiner Haushalt. Die Finanzierung des EU-Haushalts erfolgt hauptsächlich durch die Mitgliedstaaten. Daneben tragen auch die Einnahmen aus gemeinschaftlichen Abgaben (insbesondere Zölle) zur Finanzierung des EU-Haushalts bei. Die Beitragsleistungen der Mitgliedstaaten orientieren sich im Wesentlichen an deren Wirtschaftskraft. Der Anteil Österreichs an der Finanzierung des EU-Gesamthaushalts bewegt sich seit Jahren zwischen 2 % und 2,5 %. Für den EU-Haushalt gilt der Grundsatz des Haushaltsausgleichs, bei der Beschlussfassung über das jährliche Budget müssen die Ausgaben und Einnahmen gleich hoch veranschlagt werden.

2. Rechtliche Grundlagen des EU-Haushalts

2.1 Eigenmittelsystem

Die EU finanziert ihren Gesamthaushalt gemäß Art. 311 AEUV im Wesentlichen durch sogenannte Eigenmittel. Sie werden von den Mitgliedstaaten erhoben und für den EU-Haushalt bereitgestellt. Die Bestimmungen über die Finanzierung des EU-Haushalts sind im Eigenmittelbeschluss (EMB)¹ sowie in der dazugehörigen Durchführungsverordnung² geregelt.

Der EMB gilt unbefristet, eine Änderung bedarf der Einstimmigkeit im Rat nach Anhörung des EP und der Ratifikation durch sämtliche Mitgliedstaaten. Das Eigenmittelsystem legt damit langfristig die Regeln für die Zurverfügungstellung der Finanzmittel fest. Das bedeutet, dass die Gemeinschaft jährlich über Finanzmittel in der zur Finanzierung des Jahreshaushalts erforderlichen Höhe verfügt, ohne dass es dazu besonderer Entscheidungen der Mitgliedstaaten bedürfte. Zugleich ist der EU-Haushalt grundsätzlich ausgeglichen.

Folgende Eigenmittel legt der EMB fest:

- Traditionelle Eigenmittel (TEM): Abgaben, die direkt an den Außengrenzen der EU eingehoben werden und Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind (Zölle, Agrar- und Zuckerabgaben). Die Einhebung der Abgaben und deren Abführung an die EK obliegt den Mitgliedstaaten, diese behalten dafür eine Einhebungsgebühr von 25 % zur pauschalen Deckung ihrer Kosten ein.
- Mehrwertsteuer-Eigenmittel: werden durch Anwendung eines prozentuellen Abrufsatzes auf die nach Gemeinschaftsvorschriften harmonisierte Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten errechnet.
- BNE-Eigenmittel: Restgröße; wird durch Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf das nationale BNE ermittelt.

Etwa zwei Drittel des EU-Haushalts werden über die BNE-Eigenmittel finanziert, die beiden anderen Eigenmittelquellen tragen seit einigen Jahren jeweils weniger als 15 % bei. Der Finanzierungsbedarf an Eigenmitteln wird durch den Haushaltsüberschuss aus dem Vorjahr reduziert, weiters durch sonstige Einnahmen wie Kostenbeiträge, Straf gelder, Vermögenserträge, Verzugszinsen, Einnahmen aus Anleihe- und Darlehensoperationen usw.

Im Gegensatz zum nationalen Haushalt darf sich der EU-Haushalt grundsätzlich nicht verschulden. Er ist ein Ausgabenhaushalt, d. h. die Einnahmen richten sich nach den Ausgaben. Der EMB legt eine verbindliche Obergrenze von 1,23 % (ZE) des BNE der EU fest, die nicht überschritten werden kann.

Um in den EU-Verträgen festgelegte Ziele zu verwirklichen, bestehen allerdings Instrumente, die es der EU gestatten, auf den Finanzmärkten Anleihen aufzunehmen und deren Erlös in Form von Darlehen weiterzugeben. Zu diesen Instrumenten zählen die Makrofinanzhilfe an Drittländer mit kurzfristigen Zahlungsbilanzschwierigkeiten und die Unterstützungsfazilität für Nicht-Euro-Länder mit akuten Zahlungsbilanzschwierigkeiten.³ 2010 wurde für Euro-Länder der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) ins Leben gerufen.⁴ Die EU tritt in diesen Fällen als Mittler zwischen Kapitalmarkt und Mitgliedstaat auf, wobei ihr nur dann Kosten entstehen, wenn der unterstützte Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen als Schuldner nicht mehr nachkommen kann. Dies

¹ Beschluss des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (2007/436/EG, Euratom).

² Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften, in der Fassung vom 26. Jänner 2009.

³ Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten.

⁴ Verordnung Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus.

war bisher noch nie der Fall. Die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) berühren den EU-Haushalt im Gegensatz zu den beiden beschriebenen Instrumenten nicht. Die EK berichtet laufend über ihre Anleihe- und Darlehenstätigkeiten.⁵

Eine Besonderheit im System der Eigenmittel ist der Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs (UK-Rabatt). Er wurde 1984 beim Europäischen Rat von Fontainebleau vereinbart. Anlass für die Diskussion waren die geringen Rückflüsse aus dem Agrartopf und der im Vergleich zur unterentwickelten Wirtschaftskraft hohe Finanzierungsbeitrag des Vereinigten Königreichs.

Der UK-Rabatt kommt dann zur Anwendung, wenn der Anteil des Vereinigten Königreichs an den zurechenbaren EU-Gesamtausgaben (inkl. Verwaltungskosten) kleiner ist als sein Anteil an der Summe aus den Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmitteln. Dem Vereinigten Königreich werden 66 % der Differenz zwischen seinem Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittelanteil und seinem Rückflussanteil rückerstattet. Der sich daraus ergebende Korrekturbetrag reduziert die vom Vereinigten Königreich aufzubringenden Mehrwertsteuer-Eigenmittel und damit dessen Beitrag zur Finanzierung des EU-Haushalts. Die äußerst komplexe Berechnung des Korrekturbetrags wurde seit 1985 einige Male verändert und immer wieder an neue Entwicklungen angepasst. Im Jahr 2012 beträgt dieser Rabatt rund 4 Mrd. €.

Die Finanzierung des Rabatts obliegt den übrigen Mitgliedstaaten, wobei die Nettozahler Deutschland, Schweden, Niederlande und Österreich seit dem Europäischen Rat von Berlin 1999 nur mehr ein Viertel ihres ursprünglichen Anteils zu leisten haben („Rabatt vom Rabatt“). Das Vereinigte Königreich wird von der Finanzierung des eigenen Korrekturbetrags ausgenommen.

Um exzessive negative Nettopositionen zu vermeiden, gelten während der Finanzperiode 2007-2013 zusätzlich zum „Rabatt vom Rabatt“ Pauschalnachlässe (jährlich 605 Mio. € für die Niederlande und 150 Mio. € für Schweden, jeweils zu Preisen von 2004) sowie begünstigte Abrufsätze bei den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln. Letztere sehen vor, dass der Abrufsatz statt der üblichen 0,30 % für Österreich lediglich 0,225 %, für Deutschland 0,15 %, für die Niederlande und Schweden jeweils 0,10 % beträgt.

Entsprechend den Bestimmungen von Art. 9 der Durchführungsverordnung zum EMB „schreibt jeder Mitgliedstaat die Eigenmittel dem Konto gut, das zu diesem Zweck für die Kommission bei der Haushaltsverwaltung des Mitgliedstaats oder bei der von ihm bestimmten Einrichtung eingerichtet wurde“. Das „Art. 9-Konto“ wird unentgeltlich geführt. Eine Garantie für die Bereitstellung der Mittel bietet Art. 11, demzufolge der betreffende Mitgliedstaat bei verspäteter Gutschrift Verzugszinsen zu entrichten hat.

2.2 Mehrjähriger Finanzrahmen

Seit 1988 werden EU-Jahreshaushalte innerhalb der Grenzen eines jeweils für mehrere Jahre vereinbarten Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR; früher „Finanzielle Vorausschau“) veranschlagt. Der MFR sieht jährliche Obergrenzen für die großen Ausgabenblöcke (Rubriken) zur finanziellen Ausstattung der verschiedenen Politikbereiche vor. Diese Rubrikenobergrenzen müssen von der EK bei jedem Vorschlag für den nächsten Jahreshaushalt sowie von der Haushaltsbehörde (Rat und EP gemeinsam) bei dessen Verabschiedung berücksichtigt werden. Die Anzahl der Rubriken und die Zuweisung bestimmter Politikbereiche zu diesen Rubriken sind nicht vorgegeben. Diese Fragen sind Gegenstand der Verhandlungen über jeden MFR.

Durch die Obergrenzen wird pro Jahr der maximale Gesamtbetrag (Addition der Obergrenzen für die einzelnen Rubriken) für Verpflichtungsermächtigungen (VE) festgelegt sowie eine Gesamtobergrenze für Zahlungsermächtigungen (ZE) bestimmt. Nur in diesem Ausmaß dürfen von der Haushaltsbehörde rechtliche Verpflichtungen (VE) eingegangen werden, die im gleichen Jahr oder in den Folgejahren Zahlungen (ZE) erforder-

⁵ Siehe http://ec.europa.eu/economy_finance/eu_borrower/index_en.htm sowie die jährlichen Berichte über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Europäischen Union (aktuell COM(2012) 419 für das Jahr 2011).

lich machen. Für jede einzelne Haushaltslinie wird im Jahreshaushalt ein Betrag in VE und einer in ZE beschlossen.

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 ist die langjährige Praxis der Festlegung eines MFR im Wege einer (freiwilligen) Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) zwischen EP, Rat und EK durch die verpflichtende Verabschiedung einer Verordnung (MFR-VO) primärrechtlich verankert.

Gemäß Art. 312 AEUV gilt:

- Der Rat erlässt einstimmig eine Verordnung zur Festlegung des MFR (MFR-VO); die Zustimmung des EP ist erforderlich.
- Der MFR enthält neben dem reinen Zahlenwerk auch alle sonstigen wesentlichen, für den reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens sachdienlichen Bestimmungen. Zusätzliche verfahrenstechnische Bestimmungen können weiterhin in einer IIV zwischen EK, EP und Rat festgelegt werden.
- Der MFR wird für mindestens fünf Jahre erstellt.
- Falls bis zum Ablauf einer Finanzperiode keine Einigung auf einen neuen MFR erzielt wird, gelten die Obergrenzen und Bestimmungen des letzten Jahres des auslaufenden MFR.

2.3 Haushaltsverfahren

Gemäß Art. 314 AEUV stellt jedes EU-Organ vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag auf. Die EK fasst diese Voranschläge zu einem Haushaltsplanentwurf zusammen, der dem Rat und dem EP spätestens am 1. September vorgelegt wird. Der Rat legt seinen Standpunkt zum Entwurf des Haushaltsplans fest und leitet ihn – gegebenenfalls mit Änderungen – spätestens am 1. Oktober dem EP zu. Er unterrichtet das EP auch über die Gründe seines Standpunkts. In der Praxis legt die EK gemäß einem pragmatischen Kalender ihren Haushaltsentwurf Anfang Mai und der Rat seinen Standpunkt im Juli fest, sodass das EP sofort nach der Sommerpause den EK-Entwurf und den Ratsstandpunkt diskutieren kann.

Binnen 42 Tagen nach der Übermittlung des Ratsstandpunkts kann das EP den Haushaltsplan in seiner Lesung im Oktober erlassen oder den Entwurf mit seinen Abänderungen an den Rat zurückverweisen. Der Rat kann diese binnen weiteren zehn Tagen annehmen und den Entwurf des Haushaltsplans erlassen.

Wenn der Rat hingegen die Änderungen des EP ablehnt, wird ein Vermittlungsausschuss einberufen. Dieser besteht aus allen Mitgliedern des Rates und ebenso vielen Vertretern des EP. Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, innerhalb von 21 Tagen eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu erzielen.

Einigt sich der Vermittlungsausschuss Anfang November auf einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen der Rat und das EP über eine Frist von 14 Tagen, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Der Haushalt gilt als angenommen, wenn beide Teile der Haushaltsbehörde dem gemeinsamen Entwurf zustimmen. Ebenso gilt der Haushalt als angenommen, wenn das EP dem gemeinsamen Entwurf zustimmt, der Rat diesen aber ablehnt.

Wenn eines der beiden Organe den gemeinsamen Entwurf ablehnt, während das andere keinen Beschluss fasst, so gilt der Haushaltsplan als abgelehnt, und die EK muss einen neuen Entwurf für den Haushaltsplan vorlegen. Ebenso hat die EK einen neuen Entwurf vorzulegen, wenn sich der Vermittlungsausschuss auf keinen gemeinsamen Entwurf einigen konnte bzw. wenn der Rat dem gemeinsamen Entwurf zwar zugestimmt hat, aber dieser vom EP abgelehnt wurde; daher gibt es (seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon) keine Annahme des EU-Haushalts gegen den Willen des EP.

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht endgültig erlassen, dürfen die monatlichen Ausgaben ein Zwölftel der im vorangegangenen Haushaltsjahr eingesetzten Mittel nicht übersteigen.

Ähnliche Verfahren gelten für die Annahme von Berichtigungsschreiben zum Haushaltsentwurf und von Berichtigungshaushaltsplänen zum laufenden Haushaltsjahr.

2.4 Entlastungsverfahren

Die Entlastung ist jener Rechtsakt, mit dem das EP auf Empfehlung des Rates die EK von jeder weiteren Haftung im Zusammenhang mit ihrer Haushaltsführung entbindet und damit den Haushaltskreislauf schließt. Das Entlastungsverfahren wird in Art. 319 AEUV und detailliert in den Art. 145 bis 147 der EU-Haushaltsordnung⁶ sowie in der Geschäftsordnung des EP geregelt.

2.4.1 Verlauf des jährlichen Entlastungsverfahrens

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) übermittelt den für die Entlastung zuständigen Behörden und den anderen Institutionen spätestens bis 15. November seinen Jahresbericht samt den Antworten der Institutionen.

Sobald der EuRH den Jahresbericht übermittelt hat, informiert die EK die betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich über die detaillierten Aussagen des Berichts, die sich auf die Mittelverwendung beziehen. Nach Erhalt dieser Informationen müssen die Mitgliedstaaten der EK innerhalb von 60 Tagen ihre Antworten zukommen lassen. Die EK übermittelt vor dem 28. Februar eine Zusammenfassung derselben dem EuRH, dem Rat und dem EP.

Das EP kann die EK auffordern, Auskunft über die Abwicklung der Ausgaben und die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Nach Anhörung der EK und Bewertung der vorgelegten Informationen sowie nach einer mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Empfehlung des Rates entlastet das EP die EK hinsichtlich des Haushaltsvollzugs eines Jahres vor dem 15. Mai des übernächsten Jahres (n + 2).

2.4.2 Aufschub oder Verweigerung der Entlastung

Das EP hat die politische Komponente der Entlastung nach und nach ausgebaut und sie dazu benutzt, sich immer größeren Einfluss auf die Art und Weise zu verschaffen, wie die EK die ihr übertragenen Befugnisse und Aufgaben wahrnimmt:

- **Aufschub der Entlastung:** Stellt das EP bei der Vorbereitung der Aussprache über die Entlastung (oder der Rat bei seinen Beratungen im Hinblick auf eine Entlastungsempfehlung) Unklarheiten fest, so vertagt es den Entlastungsbeschluss und teilt der EK die Gründe dafür mit.
- **Verweigerung der Entlastung:** Die Verweigerung der Entlastung ist weder im Primärrecht, noch in der Haushaltsordnung festgeschrieben. Diese Fragen sind nur in den Art. 3 und 5 des Anhangs V zur Geschäftsordnung des EP geregelt.

Das EP verweigert die Entlastung nur in Ausnahmefällen. Bislang kam es zweimal zu einer Weigerung, der EK die Entlastung für ihre Haushaltsführung zu erteilen: 1984 für das Haushaltsjahr 1982 und 1998 für das Haushaltsjahr 1996. Die Entlastung für 1982 wurde nachträglich doch noch erteilt. Die Nicht-Entlastung für 1996 führte hingegen zum Rücktritt der EK, die damit einem sich abzeichnenden Misstrauensantrag des EP zuvorkam.

⁶ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften in der Fassung vom 24. November 2010

3. EU-Gebarung im österreichischen Bundeshaushalt

3.1 Darstellung des österreichischen EU-Beitrags

In Österreich erfolgt die Darstellung des „Art. 9-Kontos“ (siehe Abschnitt zum Eigenmittelsystem) im Rahmen der Bundeshaushaltsverrechnung. Die zur Finanzierung des EU-Haushalts bestimmten Leistungen (also die EU-Beiträge) werden gemäß § 29 Abs. 4 des neuen BHG 2013 als „Verminderung der Erträge und Einzahlungen (Ab-Überweisungen) an öffentlichen Abgaben“⁷ dargestellt, da diese Mittel der Verfügung durch innerstaatliche Organe – dies betrifft insbesondere den Nationalrat als Budgetautorität des Bundes – entzogen sind.

Haushaltswirksame Auszahlungen (negative Einzahlungen) ergeben sich erst, wenn die EK Mittel gemäß Art. 12 der Durchführungsverordnung zum EMB abrufen. Die laufenden Überweisungen erfolgen nach Maßgabe des jeweiligen Liquiditätsbedarfs der EK.

Gemäß Finanzausgleichsgesetz 2008 (§ 9 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3) beteiligen sich Länder und Gemeinden an der Finanzierung der EU-Beitragsleistungen. Demnach sind für 2011 Beiträge der Länder in Höhe von rund 550 Mio. € und der Gemeinden in Höhe von rund 106 Mio. € ausgewiesen (der Bund steuert 1.855 Mio. € bei). Der Beitrag zur Lastentragung kommt in einer Verminderung der Überweisungen von Ertragsanteilen an Länder und Gemeinden zum Ausdruck.

3.2 Darstellung der Rückflüsse aus dem EU-Haushalt

Im österreichischen Bundeshaushalt sind alle Rückflüsse berücksichtigt, welche gemäß den Vorgaben der EU die Verantwortlichkeit des Bundes berühren. Der Großteil entfällt auf Strukturfonds und Landwirtschaft.

Die Verrechnung der EU-Rückflüsse erfolgt bei jenen zuständigen Ressorts, die die Funktionen der Bescheinigungsbehörde übernehmen. Das BMASK ist Bescheinigungsbehörde für den Europäischen Sozialfonds, das BKA ist zuständig für den Europäischen Regionalfonds und das BMLFUW übernimmt die Agenden für die Zahlungen (Förderungen) aus dem Agrarbereich. Diese Ressorts bestätigen die Ausgabenerklärungen und stellen die Zahlungsanträge an die EK. Die EK prüft diese und überweist die Beträge nach Österreich. Über diese vom Bundesministerium für Finanzen vereinnahmten Gelder werden die Ressorts anschließend verständigt.

Die EU-Rückflüsse werden überwiegend, aber nicht vollständig im Bundeshaushalt veranschlagt und verrechnet. Der Großteil der Rückflüsse der Rubrik 1a (Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung) fließt nicht an die Budgets der Mitgliedstaaten, sondern in den meisten Fällen direkt an Forschungsinstitute, Energieunternehmen, Studierende usw. Die EK veröffentlicht Globalbeträge je Mitgliedstaat in ihrem jährlichen Finanzbericht.⁸ Darüber hinaus werden die auf Österreich entfallenden Rückflussanteile aus dem Programm Europäische territoriale Zusammenarbeit nicht mehr über das nationale Budget vereinnahmt. Auch im Bereich der Verwaltungsausgaben fließen nur geringe Beträge über den Bundeshaushalt (hauptsächlich Kostenersatz für Dienstreisen). Die über den Bundeshaushalt abgewickelten Rückflüsse aus der Rubrik 3 (Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit, Recht) sind vorwiegend dem Bundesministerium für Inneres zuzurechnen, die restlichen rechnet die EK direkt mit privaten Empfängern ab.

⁷ Die mit Inkrafttreten des BHG 2013 am 1. Jänner 2013 abgelöste alte Nomenklatur sah den Begriff „Verminderung der Einnahmen an öffentlichen Abgaben“ vor.

⁸ Aktuell „EU Budget 2011 Financial Report“, veröffentlicht am 20. September 2012 (siehe http://ec.europa.eu/budget/library/biblio/publications/2011/fin_report/fin_report_11_en.pdf).

4. Derzeitige budgetpolitische Rahmenbedingungen

4.1 Finanzperiode 2007-2013

Der derzeit gültige MFR 2007-2013 wurde schon vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon verabschiedet und ist noch nicht per Verordnung, sondern in einer umfassenden IIV⁹ geregelt. Die Verhandlungen über die Ausgabenobergrenzen gemäß MFR wurden wie üblich durch eine Überarbeitung der einnahmenseitigen Bestimmungen im (grundsätzlich unbefristeten) EMB ergänzt. Durch den MFR 2007-2013 wurde die Ausgabenobergrenze (ZE) gegenüber der Vorperiode von 1,1 % des BNE auf 1,0 % (821 Mrd. € zu Preisen von 2004) reduziert und blieb deutlich unter der ultimativen Obergrenze von 1,24 % (seit 2010: 1,23 %), die der EMB vorgibt. Einnahmenseitig kam es zu einer Reduktion des UK-Rabatts und zu Begünstigungen der Nettozahler Niederlande, Schweden, Deutschland und Österreich. Um auf unvorhergesehene Situationen reagieren zu können, kann der MFR unter der Voraussetzung geändert werden, dass die Eigenmittelobergrenze nicht überschritten wird. Das Verfahren zur Änderung des MFR unterliegt einer Reihe von Bedingungen:

- Laut IIV erfordert jede MFR-Änderung im Ausmaß von bis zu 0,03 % des BNE der EU-Mitgliedstaaten eine qualifizierte Mehrheit im Rat, über 0,03 % ist Einstimmigkeit erforderlich. Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und dem Erfordernis, den MFR in einer Verordnung zu regeln, herrscht de facto immer das Einstimmigkeitsprinzip.
- Es ist zu prüfen, ob statt einer MFR-Änderung Umschichtungsmöglichkeiten bestehen.
- Es ist zu prüfen, ob die Anhebung der Obergrenze einer Rubrik durch Herabsetzung der Obergrenze einer anderen Rubrik ausgeglichen werden kann.
- Ein geordnetes Verhältnis zwischen VE und ZE muss gewahrt bleiben.

Üblicherweise werden Verhandlungen über eine allfällige MFR-Änderung mit jenen über den nächsten Jahreshaushalt verknüpft und im Paket abgeschlossen. Bisher standen während der Laufzeit des derzeit geltenden MFR Änderungen bei folgenden Anlässen zur Diskussion:

- Galileo: Zu Beginn des Jahres 2007 sorgte das Scheitern der Verhandlungen mit einem privaten Konsortium zur Finanzierung des europäischen Satellitennavigationssystems „Galileo“ durch eine öffentlich-private Partnerschaft für einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf aus dem EU-Haushalt in der Höhe von 2,4 Mrd. €. Am 18. Dezember 2007 beschloss Rat und EP eine MFR-Änderung. 1,6 Mrd. €, die im MFR für 2007 in der Rubrik 2 (Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen) vorgesehen waren und nicht verbraucht wurden, wurden für die Aufstockung der Teilrubrik 1a (Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung) ab 2008 verwendet.
- Nahrungsmittelfazilität: Die IIV wurde am 18. Dezember 2008 geändert, um die Finanzierung für die Nahrungsmittelfazilität teilweise durch eine Aufstockung der Soforthilfereserve auf rund 479 Mio. € für 2009 zu ermöglichen. Die Nahrungsmittelfazilität sollte Entwicklungsländern helfen, die Auswirkungen der rasanten Erhöhung der Nahrungsmittelpreise abzumildern. Diese Änderung der IIV hat formell zu keiner Änderung des MFR selbst geführt.
- Europäisches Konjunkturprogramm: Am 6. Mai 2009 wurde als Reaktion auf die Finanz- und Wirtschaftskrise der MFR geändert, um Projekte des insgesamt mit 5 Mrd. € dotierten Europäischen Konjunkturprogramms (1. Tranche) in den Bereichen Energie und Breitbandinternet sowie im Zusammenhang mit den neuen Heraus-

⁹ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung.

forderungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu finanzieren. Die Obergrenze der Rubrik 1a wurde um 2 Mrd. € aufgestockt und durch eine gleichwertige Senkung der Rubrik 2 ausgeglichen.

- Europäisches Konjunkturprogramm (2. Tranche): Am 17. Dezember 2009 wurde der MFR zur Finanzierung der ausstehenden Beträge im Energiebereich (Teilrubrik 1a) neuerlich geändert. Rund 1,8 Mrd. €, die für verschiedene Rubriken – der Großteil wieder für Rubrik 2 – für 2009 im MFR vorgesehen waren und nicht verbraucht wurden, wurden zur Aufstockung der Teilrubrik 1a umgewidmet.
- ITER: Aufgrund des zusätzlichen Finanzbedarfs für das Fusionsreaktorprojekt ITER wurde am 13. Dezember 2011 beschlossen, die Obergrenze der Rubrik 1a um 840 Mio. € zu erhöhen. Diese Aufstockung wurde durch eine Reduktion der Obergrenzen der Rubriken 2 und 5 (Verwaltung) ausgeglichen, wobei in Rubrik 2 neuerlich lediglich Mittel betroffen waren, die für das auslaufende Haushaltsjahr vorgesehen waren und nicht verbraucht wurden.

Finanzrahmen 2007-2013 - Verpflichtungsermächtigungen zu Preisen 2004

	in Mio. €	Anteil in %
R.1 Nachhaltiges Wachstum	388.538	44,9
R.1a Wettbewerbsfähigkeit	79.653	9,2
R.1b Kohäsion	308.885	35,7
R.2 Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	366.229	42,3
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	293.105	33,9
R.3 Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	10.765	1,2
R.3a Freiheit, Sicherheit und Recht	6.625	0,8
R.3b Unionsbürgerschaft	4.140	0,5
R.4 die EU als globaler Akteur	49.463	5,7
R.5 Verwaltung	49.194	5,7
R.6 Ausgleichszahlungen	800	0,1
Verpflichtungsermächtigungen insgesamt	864.989	100,0

Quelle: COM(2011) 184 final vom 20.4.2012

Finanzrahmen 2007-2013

in Mio. €, zu laufenden Preisen

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamtbetrag für 2007-2013
R.1 Nachhaltiges Wachstum	53.979	57.653	61.696	63.555	63.974	67.614	70.147	438.618
R.1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	8.918	10.386	13.269	14.167	12.987	14.853	15.623	90.203
R.1b Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	45.061	47.267	48.427	49.388	50.987	52.761	54.524	348.415
R.2 Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	55.143	59.193	56.333	59.955	59.888	60.810	61.289	412.611
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	45.759	46.217	46.679	47.146	47.617	48.093	48.574	330.085
R.3 Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	1.273	1.362	1.518	1.693	1.889	2.105	2.376	12.216
R.3a Freiheit, Sicherheit und Recht	637	747	867	1.025	1.206	1.406	1.661	7.549
R.3b Unionsbürgerschaft	636	615	651	668	683	699	715	4.667
R.4 Die EU als globaler Akteur	6.578	7.002	7.440	7.893	8.430	8.997	9.595	55.935
R.5 Verwaltung ¹⁾	7.039	7.380	7.525	7.882	8.091	8.523	9.095	55.535
R.6 Ausgleichszahlungen	445	207	210					862
Verpflichtungsmittel insgesamt	124.457	132.797	134.722	140.978	142.272	148.049	152.502	975.777
in BNE %	1,02%	1,08%	1,16%	1,18%	1,15%	1,13%	1,15%	1,12%
Zahlungsmittel insgesamt	122.190	129.681	120.445	134.289	133.700	141.360	143.911	925.576
in BNE %	1,00%	1,05%	1,04%	1,12%	1,08%	1,08%	1,08%	1,06%

Quelle: COM(2012) 184 final vom 20.4.2012

¹⁾ Die bei der Obergrenze dieser Rubrik berücksichtigten Ausgaben für die Ruhegehälter werden ohne die Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung (maximal 500 Mio. € für den Zeitraum 2007-2013 zu Preisen 2004) angesetzt.

4.2 EU-Haushalt 2012

4.2.1 Verabschiedeter EU-Haushalt 2012

Das Budget 2012 wurde im Dezember 2011 von EP und Rat (unter polnischer Präsidentschaft) beschlossen. Gegenüber dem Budget 2011 steigen die im EU-Haushalt 2012 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen (VE) um 3,5 % auf 147,2 Mrd. €. In dieser Höhe kann die EU im Jahr 2012 Verpflichtungen eingehen, die im selben Jahr und in den Folgejahren auszuführen sind. Dieses VE-Niveau entspricht 1,12 % des BNE der EU. Die vorgesehenen Zahlungsermächtigungen (ZE) – also die Mittel, die 2012 auszuführen und damit in diesem Jahr zu finanzieren sind – steigen um 1,86 % auf 129,1 Mrd. € (0,98 % des EU-BNE).

verabschiedeter EU-Haushalt 2012

in Mio. €

Ausgabenrubrik	Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
R.1 Nachhaltiges Wachstum	67.506	55.337
R.1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	14.753	11.501
R.1b Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	52.753	43.836
R.2 Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	59.976	57.034
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	43.970	43.876
R.3 Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	2.065	1.484
R.3a Freiheit, Sicherheit und Recht	1.368	836
R.3b Unionsbürgerschaft	697	649
R.4 EU als globaler Akteur	9.406	6.955
R.5 Verwaltung	8.280	8.278
Gesamt	147.232	129.088
in BNE %	1,12%	0,98%

Quelle: EK

4.2.2 Berichtigungshaushalte 2012

Aufgrund von unvermeidlichen, außergewöhnlichen bzw. unvorhersehbaren Umständen kann die EK die Haushaltsansätze im Verlauf des Haushaltsvollzugs an den tatsächlichen Bedarf anpassen, wenn das Europäische Parlament (EP) und der Rat dem zustimmen. Bisher wurden im Jahr 2012 fünf Berichtigungshaushalte (BH) verabschiedet.

- BH 1: Finanzierung der Zusatzkosten von ITER. Die VE wurden um 650 Mio. € erhöht, die ZE blieben unverändert.

- BH 2: Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der EU in Höhe von rund 18 Mio. € (VE und ZE) infolge der in Italien durch Überflutungen im Oktober 2011 verursachten Schäden.
- BH 3: Der Überschuss des Haushaltsjahres 2011 in Höhe von rund 1,5 Mrd. € wird als Einnahme in den laufenden Haushaltsplan eingestellt.
- BH 4: Routinemäßige Aktualisierung der Eigenmittelschätzungen mit Verschiebungen zwischen den EU-Beiträgen der einzelnen Mitgliedstaaten ohne Auswirkungen auf die Ausgaben.
- BH 5: Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der EU in Höhe von rund 670 Mio. € (VE und ZE) infolge der in Italien durch Erdbeben im Mai 2012 verursachten Schäden.

Der BH 6 wird derzeit noch verhandelt. Die EK sieht in ihrem Entwurf dazu zusätzliche Mittel für die Bereiche Wachstum und Beschäftigung, Kohäsionspolitik und Ländliche Entwicklung vor.

4.3 EU-Haushalt 2013

Die EK unterbreitete im Mai 2012 dem EP und dem Rat ihren Haushaltsentwurf für 2013 mit Ausgaben von rund 151 Mrd. € VE (+2,05 % gegenüber EH 2012 inkl. BH 1-3) bzw. rund 138 Mrd. € ZE (+6,85 % gegenüber EH 2012 inkl. BH 1-3). Dabei sollen folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

- Teilrubrik 1a: deutlicher Mittelanstieg gegenüber 2012 um 4,1 % auf rund 16,0 Mrd. € (VE) bzw. um 17,8 % auf rund 13,6 Mrd. € (ZE). Diese erhebliche Aufstockung ist einerseits dazu bestimmt, Zwischen- und Abschlusszahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen abzudecken, und andererseits die Folge der VE-Aufstockung im Bereich Forschung, wo Vorfinanzierungen zu leisten sein werden.
- Teilrubrik 1b: deutlicher Mittelanstieg um 3,3 % auf rund 54,5 Mrd. € (VE) bzw. um 11,7 % auf 49,0 Mrd. € (ZE). Auch hier spielen Zwischen- und Abschlusszahlungen eine wichtige Rolle, zugleich handelt es sich um Investitionsförderungen, die der Ankurbelung des Wirtschaftswachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere in benachteiligten Regionen, dienen soll.
- Rubrik 2: Moderater Mittelanstieg um 0,6 % auf rund 60,3 Mrd. € (VE) bzw. um 1,6 % auf rund 58,0 Mrd. € (ZE).
- Rubrik 5: Anstieg der Verwaltungsausgaben um 3,2 % auf rund 8,5 Mrd. € (VE und ZE), der insbesondere die Zusatzkosten für den Beitritt Kroatiens abdecken soll.
- Sonstige Rubriken: größter Anstieg in Teilrubrik 3a (Freiheit, Sicherheit und Recht), mit einer Steigerung um 1,8 % auf rund 1,4 Mrd. € (VE) bzw. um 11,1 % auf rund 0,9 Mrd. € (ZE), was zum größten Teil auf die vier inzwischen gut angelaufenen Fonds im Bereich Solidarität und Steuerung der Migrationsströme zurückzuführen ist, für die den Mitgliedstaaten erhebliche Vorfinanzierungsbeträge ausbezahlt sind.

Haushaltsentwurf 2013 der EK im Vergleich zu 2012

in Mio. €, zu lfd. Preisen

	Haushaltsentwurf 2013		Budget 2012 (inkl. BH 1-3)		Differenz %	
	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE
R.1 Nachhaltiges Wachstum	70.531	62.528	68.156	55.337	3,5%	13,0%
R.1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	16.032	13.553	15.403	11.501	4,1%	17,8%
R.1b Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	54.499	48.975	52.753	43.836	3,3%	11,7%
R.2 Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	60.308	57.965	59.976	57.034	0,6%	1,6%
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktbeihilfen	44.130	44.113	43.970	43.876	0,4%	0,5%
R.3 Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	2.082	1.575	2.083	1.502	-0,1%	4,8%
R.3a Freiheit, Sicherheit und Recht	1.392	928	1.368	836	1,8%	11,1%
R.3b Unionsbürgerschaft	689	646	716	667	-3,6%	-3,1%
R.4 EU als globaler Akteur	9.467	7.312	9.406	6.955	0,7%	5,1%
R.5 Verwaltung	8.544	8.546	8.280	8.278	3,2%	3,2%
Gesamt	150.932	137.924	147.900	129.106	2,0%	6,8%
in BNE %	1,13%	1,01%	1,14%	0,99%		

Quelle: EK

Der Rat präsentierte bei seiner Lesung im Juli 2012 unter zyprischer Präsidentschaft einen geänderten Haushaltsentwurf in Höhe von rund 149,8 Mrd. € (VE) bzw. 132,7 Mrd. € (ZE). Die Ausgabenkürzungen im Ausmaß von 1,2 Mrd. € (VE) bzw. 5,2 Mrd. € (ZE) – jeweils gemessen am EK-Vorschlag – sollen dem weiterhin bestehenden Konsolidierungsbedarf der öffentlichen Haushalte in den Mitgliedsstaaten Rechnung tragen. Österreich verlangte in den Verhandlungen eine reale Stabilisierung der Ausgaben. Das Ergebnis der Ratslesung sieht aber eine Steigerung der ZE um 2,79 % gegenüber 2012 vor und liegt damit etwas über der erwarteten Inflationsrate, weshalb sich Österreich der Stimme enthielt. Das Vereinigte Königreich, die Niederlande und Schweden forderten noch stärkere Einschnitte und stimmten gegen den Ratsstandpunkt.

Im Herbst 2012 übermittelte das EP den beiden anderen Institutionen seinen Standpunkt. Weil das EP im Vergleich zum Rat Änderungen vorgenommen und der Rat diese Abänderungen nicht akzeptiert hatte, fand im Anschluss ein 21-tägiges Vermittlungsverfahren (24.10. bis 13.11.2012) statt. Während dieser Periode konnten sich Rat und EP auf keinen Kompromiss einigen, weshalb die EK am 23.11. einen neuen Haushaltsentwurf vorlegte. Vor Jahresende sollen die Verhandlungen zwischen EP und Rat über den Haushalt 2013 abgeschlossen werden.

5. Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich

Die nachfolgende Tabelle „Erfolgsbilanz Österreichs durch Beteiligung an EU-Programmen“ zeigt die Entwicklung der von Österreich erzielten Rückflüsse der Jahre 2007 bis 2011 insgesamt, sowie jene Finanzflüsse, die über den österreichischen Bundeshaushalt laufen. Nicht im Bundeshaushalt dargestellt sind jene Ausgaben aus dem EU-Haushalt an private Einrichtungen und Personen, deren Administration ohne Einbindung nationaler Behörden abgewickelt wird.

Die Beispiele für Maßnahmen, die aus dem EU-Haushalt in Österreich gefördert werden, sind vielfältig. Sie reichen von Erasmus-Stipendien für einzelne Studierende, über die Mitfinanzierung des Brenner Basistunnels aus dem Förderprogramm Transeuropäische Netze bis zur Unterstützung von aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen aus dem Europäischen Globalisierungsanpassungsfonds für Arbeitnehmer, die Opfer von Massenkündigungen geworden sind.

EU-Maßnahmen sowohl im Bereich der Ländlichen Entwicklung als auch der Strukturpolitik erfordern nicht nur eine Finanzierung im Wege des EU-Beitrags, sondern auch eine signifikante direkte Beteiligung der nationalen Haushalte (Kofinanzierung), welche sich wiederum aus Beträgen des Bundes und der Länder zusammensetzt. Will man die Belastung der nationalen Haushalte vollständig erfassen, dann ist diese direkte Beteiligung zusätzlich zum EU-Beitrag den Rückflüssen gegenüber zu stellen.

Erfolgsbilanz Österreichs durch Beteiligung an EU-Programmen

in Mio. €, zu laufenden Preisen und durchschnittliche Rückflussquote in Prozent der EU-27-Rückflüsse

	2007	2008	2009	2010	2011	2007-2011
	Rückflüsse					
R.1 Nachhaltiges Wachstum	423,1	485,0	452,2	403,1	501,8	1,0%
R.1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum	158,4	253,1	210,9	240,9	283,0	2,8%
7. Rahmenprogramm Forschung	80,7	152,8	132,1	136,6	146,5	2,6%
Transeuropäische Netze (TEN)	39,2	62,0	39,4	56,9	72,3	9,4%
Marco Polo	1,1	0,0	2,0	0,5	4,5	7,5%
Lebenslanges Lernen	18,6	22,8	22,0	22,7	25,6	2,2%
Rahmenprogramm Wettbewerb	4,4	6,1	6,2	5,5	12,0	3,9%
Sozialpolitische Agenda	4,3	4,6	4,6	4,1	4,0	3,1%
Zoll 2013 und Fiscalis 2013	0,5	0,4	0,5	0,4	0,3	1,1%
Europäischer Globalisierungsanpassungsfonds	0,0	0,0	0,0	5,7	9,5	5,1%
Energievorgaben zur Konjunkturbelebung	0,0	0,0	0,0	4,0	4,3	0,7%
übrige Aktionen und Programme	9,6	4,4	4,1	4,4	4,0	1,6%

	2007	2008	2009	2010	2011	2007-2011
	Rückflüsse					
R.1b Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	264,7	231,9	241,3	162,2	218,8	0,6%
Konvergenz	28,0	33,3	21,4	19,4	34,1	0,1%
Regionale Wettbewerbsfähigkeit	146,2	98,3	162,8	100,4	108,0	1,7%
Europäische territoriale Zusammenarbeit	89,9	95,6	54,7	41,7	74,9	7,4%
Techn. Unterstützung	0,6	4,7	2,4	0,5	1,3	2,5%
Kohäsionsfonds	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0%
übrige Aktionen und Programme	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	2,5%
R.2 Bewahrung und Bewirtschaftung	1.130,0	1.217,8	1.307,7	1.351,2	1.312,4	2,4%
Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	754,9	743,9	749,5	751,8	742,6	1,8%
Entwicklung des ländlichen Raums	370,8	469,7	548,4	592,0	560,2	4,7%
Europ. Fischereifonds	0,7	0,3	1,1	1,1	0,8	0,2%
Life+	3,6	3,9	8,7	6,3	8,8	3,6%
übrige Aktionen und Programme	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0%
R.3 Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit u. Recht	25,4	30,8	36,6	46,5	42,6	2,6%
R.3a Freiheit, Sicherheit u. Recht	16,5	19,8	25,5	35,2	32,8	4,8%
R.3b Unionsbürgerschaft	8,9	11,0	11,1	11,3	9,7	1,2%
R.4 Die EU als globaler Akteur	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0%
R.5 Verwaltung	20,0	43,7	20,0	20,8	19,1	0,4%
Gesamt	1.598,5	1.777,3	1.816,5	1.821,6	1.875,8	1,6%
davon Rückflüsse in den österreichischen Bundeshaushalt (Erfolg):^{*)}						
R.1 Nachhaltiges Wachstum	203,7	148,6	180,1	131,6	153,3	
R.1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum	2,2	1,9	1,7	1,6	1,1	
R.1b Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	201,5	146,7	178,4	130,0	152,2	
R.2 Bewahrung und Bewirtschaftung	1.123,2	1.201,9	1.310,9	1.312,1	1.316,3	
R.3 Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit u. Recht	3,4	5,3	11,7	12,3	8,7	
R.4 Die EU als globaler Akteur	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
R.5 Verwaltung	4,2	4,5	2,7	2,5	2,3	
Gesamt	1.334,4	1.360,3	1.505,5	1.458,5	1.480,6	
Anteile Rückflüsse Bundeshaushalt an Gesamtrückflüssen	83,5%	76,5%	82,9%	80,1%	79,0%	

Quelle: EK, Finanzbericht 2011

*) BMF, Bundeshaushalt

In den folgenden Unterabschnitten wird ein Überblick über die Rückflüsse nach Österreich geboten. Die beiden wichtigsten Ausgabenbereiche, Strukturpolitik und Landwirtschaft, werden näher betrachtet.

5.1 Strukturfonds (EFRE, ESF)

Mit 348 Mrd. € für 2007-2013 stellt die Kohäsionspolitik nach der GAP den zweitgrößten Ausgabenbereich der EU dar. Die EU-Regionalpolitik soll dazu beitragen, die erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede zu verringern, die zwischen den Regionen Europas bestehen.

Für Österreich sind rund 1,46 Mrd. € bzw. 0,4 % der Gesamtauszahlungen vorgesehen. Unter Berücksichtigung des nationalen Finanzierungsanteils ist Österreich damit Nettozahler in diesem Politikbereich. Hauptprofiteure sind die entwicklungsschwächsten Regionen, vor allem in den neuen Mitgliedstaaten Mittel- und Osteuropas. Auf diese konzentrieren sich 81 % der Mittel.

Die Rückflüsse nach Österreich erfolgen über die beiden Strukturfonds Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Auf Zuwendungen aus dem dritten, dem Kohäsionsfonds, hat Österreich keinen Anspruch, weil die Voraussetzung ein BNE unter 90 % des EU-Durchschnitts ist.

Während der ESF das wichtigste Finanzinstrument für die EU darstellt, um ihre strategischen beschäftigungspolitischen Ziele in konkrete Maßnahmen umzusetzen, soll der EFRE durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ungleichgewichte zwischen Regionen und sozialen Gruppen hauptsächlich den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der EU fördern.

5.1.1 Kohäsionspolitische Ziele

Abgeleitet von diesen Prioritäten werden in der aktuellen Periode 2007-2013 mit Hilfe der beiden Strukturfonds die drei kohäsionspolitischen Ziele „Konvergenz“, „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Regionale Beschäftigung“ sowie „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (bis 2006 INTERREG) verfolgt.

Die Umsetzung der Ziele erfolgt über einzelne Programme. Für Österreich stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Ziel „Konvergenz/Phasing Out“: je ein EFRE- und ein ESF-Programm für das Burgenland. Dabei steht „Phasing Out“ für den bis 2013 auslaufenden Förderstatus.
- Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“: je ein regionales EFRE-Programm für die Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.
- Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“: ein nationales ESF-Beschäftigungsprogramm für Österreich ohne Burgenland.
- Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“: sieben grenzübergreifende und drei transnationale EFRE-Programme; diesen Programmen kommt insofern ein Sonderstatus zu, als sie nicht nur durch Österreich alleine, sondern in Kooperation mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten abgewickelt werden.

Die indikative Aufteilung der Strukturfondsmittel auf die einzelnen Programme wurde 2006 für die gesamte Programmperiode 2007-2013 festgelegt. Sie gibt Zielwerte an, die in der nächsten Tabelle dargestellt sind.

Strukturfondsmittel nach Zielen, nationalen Kofinanzierungsverpflichtungen und Plandaten zur Bundeskofinanzierung 2007-2013

in Mio. €, zu laufenden Preisen

Ziel	EU-Mittel	nationale Kofinanzierung	davon Bundeskofinanzierung
Ziel „Konvergenz/Phasing Out Burgenland“	177,2	59,1	31,2
ESF	52,1	17,4	13,6
EFRE	125,0	41,7	17,6
Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung“	1.027,3	1.027,3	653,7
ESF	472,3	472,3	446,0
EFRE	555,0	555,0	207,7
davon:			
Kärnten EFRE	67,4	67,4	30,8
Niederösterreich EFRE	145,6	145,6	40,1
Oberösterreich EFRE	95,5	95,5	40,0
Salzburg EFRE	13,8	13,8	9,6
Steiermark EFRE	155,1	155,1	58,0
Tirol EFRE	34,8	34,8	17,3
Vorarlberg EFRE	17,7	17,7	8,7
Wien EFRE	25,2	25,2	3,2
Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“	256,7	64,2⁾	22,5⁾
Summe	1.461,1	1.151,0	707,4

Quelle: BKA, BMASK

⁾ Schätzungen BMF

5.1.2 Kofinanzierung

Aus der obigen Tabelle ist ersichtlich, dass die einzelnen Programme nicht aus EU-Strukturfondsmitteln allein finanziert werden, sondern aus nationalen Mitteln kofinanziert werden müssen. Der Hebel der strukturpolitischen Maßnahmen wird damit größer, gleichzeitig „verteuert“ sich dieser Politikbereich zusätzlich.

Die Kofinanzierungsmittel setzen sich aus Beträgen des Bundes und der Länder zusammen. Der Anteil der EU-Mittel an den öffentlichen Ausgaben beträgt:

- maximal 75 % im Rahmen des Ziels „Konvergenz/Phasing Out Burgenland“,
- maximal 50 % im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“,
- maximal 75 % im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“.

Der Rest ist durch nationale öffentliche Kofinanzierung aufzubringen.

Die Bundesbeteiligung an der nationalen Kofinanzierung erfolgt differenziert nach Maßnahmenbereichen durch verschiedene Bundesförderstellen bzw. Bundesressorts im Rahmen ihrer jeweiligen Budgets, die Beteiligung der Länder über diverse Landesförderstellen.

Die Aufteilung zwischen Bund und Land ist dabei sehr unterschiedlich. Diese spiegelt die jeweiligen Förderprioritäten und Zuständigkeiten wider:

- Beim Ziel „Konvergenz/Phasing Out Burgenland“ beträgt das Zahlungsverhältnis zwischen Bund und Land über die gesamte Periode ca. 50:50, wobei die Bundesbeteiligung am ESF-Programm deutlich höher ist als beim EFRE-Programm.
- Das nationale Beschäftigungsprogramm im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung“ (ESF) wird laut Plandaten zu einem Großteil durch den Bund kofinanziert. Eine fixe Finanzierungsverpflichtung seitens der Länder besteht nicht. In den acht Bundesländerprogrammen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung“ (EFRE) – alle Bundesländer außer dem Burgenland fallen in dieses Ziel - liegt die durchschnittliche Bundesbeteiligung bei 35 %.
- Bei den im Fall des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ ausgewiesenen Kofinanzierungsbeträgen handelt es sich um reine Schätzwerte. Die erforderlichen nationalen Mittel zur Kofinanzierung einzelner Projekte werden von den Ländern oder – nach Maßgabe ihrer fachlichen Zuständigkeit und Budgets, ohne fixe Finanzierungsverpflichtung – von einzelnen Bundesressorts bereitgestellt.

In den folgenden beiden Tabellen sind einerseits die bis dato getätigten jährlichen Auszahlungen an EU-Strukturfondsmitteln und andererseits die korrespondierenden Kofinanzierungsmittel des Bundes dargestellt. Die angeführten Auszahlungen müssen nicht mit den im vorangegangenen Kapitel dargestellten Rückflüssen übereinstimmen. Das liegt daran, dass die Mitgliedstaaten mit den Auszahlungen an die Begünstigten in Vorlage treten müssen und die bescheinigten Auszahlungen durch die EK immer erst im Nachhinein refundiert werden. Damit erfolgen die Rückflüsse immer etwas später als die Auszahlungen.

Auszahlungen Strukturfonds-Mittel
in Mio. €

Ziel	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2007-2012
Ziel „Konvergenz/Phasing Out Burgenland“	-	5,57	16,49	16,39	23,98	7,00	69,44
ESF	-	5,57	5,24	9,04	7,01	1,59	28,45
EFRE	-	0,00	11,25	7,35	16,97	5,42	40,98
Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung“	-	44,69	97,95	96,76	151,97	49,72	441,10
ESF	-	39,89	57,46	54,90	77,80	25,73	255,78
EFRE	-	4,80	40,49	41,86	74,17	23,99	185,31
davon:							
Kärnten EFRE	-	0,00	5,51	3,98	7,06	1,35	17,90
Niederösterreich EFRE	-	0,00	11,14	7,94	19,23	7,79	46,10
Oberösterreich EFRE	-	0,73	5,38	7,86	16,81	5,21	35,99
Salzburg EFRE	-	0,03	1,39	1,30	1,91	0,72	5,35
Steiermark EFRE	-	3,93	10,35	14,45	18,43	4,02	51,18
Tirol EFRE	-	0,00	2,23	2,55	4,62	2,26	11,66
Vorarlberg EFRE	-	0,11	2,08	1,29	2,80	1,56	7,84
Wien EFRE	-	0,00	2,41	2,49	3,31	1,08	9,29
Summe	-	50,26	114,44	113,15	175,95	56,73	510,53

Quelle: Monitoring EFRE: Stand 31.7.2012; Monitoring ESF: Stand 28.8.2012

ausbezahlte Kofinanzierungsmittel des Bundes
in Mio. €

Ziel	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2007-2012
Ziel „Konvergenz/Phasing Out Burgenland“		2,33	2,44	3,38	2,70	1,10	11,96
ESF		1,74	1,28	2,33	1,71	0,27	7,34
EFRE		0,59	1,16	1,05	0,99	0,83	4,62
Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung“	0,80	51,06	79,80	66,30	89,18	34,21	321,35
ESF		40,49	57,90	51,73	73,00	25,71	248,83
EFRE	0,80	10,57	21,90	14,57	16,18	8,50	72,52
davon:							
Kärnten EFRE		0,74	2,53	1,19	1,79	0,34	6,59
Niederösterreich EFRE	0,10	3,23	5,01	1,66	1,92	1,86	13,78
Oberösterreich EFRE	0,28	2,54	5,53	2,92	3,64	1,68	16,59
Salzburg EFRE			1,56	0,77	1,02	0,67	4,02
Steiermark EFRE	0,42	2,47	4,74	3,63	4,48	1,86	17,60
Tirol EFRE		1,07	1,58	2,04	2,40	1,21	8,30
Vorarlberg EFRE		0,51	0,95	2,20	0,91	0,86	5,43
Wien EFRE		0,01		0,16	0,02	0,02	0,21
Summe	0,80	53,39	82,24	69,68	91,88	35,32	333,31

Quelle: Monitoring EFRE Stand: 31.7.2012; Monitoring ESF: Stand 28.8.2012

Der Anteil der bereits ausbezahlten, an den für die gesamte Programmperiode 2007-2013 reservierten Strukturfondsmittel beträgt 43 % (Stand: Juli/August 2012). Damit liegt der Ausschöpfungsgrad unter jenem zum vergleichbaren Zeitpunkt der Vorperiode 2000-2006. Die vergleichsweise geringen Auszahlungen lassen sich insbesondere durch das zurückhaltende Investitionsverhalten potentieller Fördernehmer aufgrund der Wirtschaftskrise erklären. Weitere Gründe sind der verspätete Programmstart in den Jahren 2007 und 2008, der enge Förderfokus und die komplizierten Abwicklungsstrukturen. Trotz Verzögerungen bei den Auszahlungen ist es bis dato zu keinem Mittelverfall gekommen. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass über die gesamte Programmperiode die für Österreich reservierten Strukturfondsmittel in vollem Umfang abgerufen werden können.

5.2 Landwirtschaft

5.2.1 Direktzahlungen und Marktordnung

Die EU leistet an Österreich Zahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) auf unterschiedliche Arten:

- Direktzahlungen, die von der Produktion agrarischer Urprodukte entkoppelt sind, an historischen Prämienzahlungen bemessen wurden, die Einkommen der Landwirte stützen und direkt an die landwirtschaftlichen Betriebe geleistet werden, sowie
- Marktordnungsausgaben, d. h. Zahlungen zur Stabilisierung der Agrarpreise; dabei handelt es sich um:
 - Erstattungen bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Drittländer,
 - Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte,
 - Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem EU-Binnenmarkt und in Drittländern,
 - die Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft,
 - den Aufbau und die Pflege des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen,
 - das System für landwirtschaftliche Erhebungen.

Diese Maßnahmen werden in der 1. Säule der GAP zusammengefasst. Sie werden mit wenigen Ausnahmen allein von der EU finanziert.

5.2.2 Ländliche Entwicklung

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) beteiligt sich an den Zahlungen für die Ländliche Entwicklung, die zweite Säule der GAP. Das sind Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft (u. a. Investitionsmaßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben und in der nachgelagerten Industrie),
- Verbesserung der Umwelt und Landschaft (für Österreich von besonderer Bedeutung sind das Umweltprogramm ÖPUL sowie die Ausgleichszahlungen für Benachteiligte und Bergbauern zum Ausgleich natürlicher Benachteiligung in der Landwirtschaftsproduktion),
- Förderung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft (u. a. Aufbau neuer Betriebszweige, Grundversorgung ländlicher Gebiete, Dorferneuerung),
- Umsetzung des LEADER-Konzepts, das in den drei vorgenannten Schwerpunktbereichen lokale Entwicklungsstrategien, lokale Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im betreffenden Gebiet besonders fördert.

Die EU beteiligt sich am österreichischen ELER-Programm mit rund der Hälfte der gesamten öffentlichen Aufwendungen. Gemäß Landwirtschaftsgesetz wird die nationale Kofinanzierung zwischen Bund und Ländern grundsätzlich im Verhältnis 60:40 geteilt. Abweichend von dieser Regel wird aber eine Reihe von Maßnahmen der Länder im Rahmen der Ländlichen Entwicklung gefördert, die vom Bund nicht mitgetragen werden und die daher allein durch die Länder kofinanziert werden (z. B. Alpengsprämien in einzelnen Bundesländern).

5.2.3 Fischerei

Über den Europäischen Fischereifonds (EFF) stellt die EU 50 % der gesamten öffentlichen Mittel zur Verfügung. Der nationale Anteil wird wie bei der Ländlichen Entwicklung gemäß Landwirtschaftsgesetz zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 geteilt.

EGFL-, ELER-, EFF-Mittel insgesamt
 in Mio. €

	2007	2008	2009	2010	2011
EGFL (1. Säule)	42.121	42.181	43.454	44.046	44.161
ELER (2. Säule)	6.081	8.539	8.209	11.116	11.794
Agrarausgaben gesamt	48.202	50.720	51.663	55.162	55.955
EFF	229	249	175	381	n.v.

Quelle: Finanzberichte der EK, GD AGRI bzw. FISH 2011: vorläufige Mitteilung der EK

Zahlungen für EU- und kofinanzierte Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft in Österreich
 in Mio. €

	Österreich				Gesamt	2011		
	2007	2008	2009	2010		EU	Bund	Länder
Summe EU- und kofinanzierte Maßnahmen	1.673,37	1.828,94	1.931,38	1.952,69	1.903,54	1.298,58	336,55	268,41
Marktordnungsausgaben (1. Säule der GAP)	754,62	762,10	783,75	782,10	756,79	737,58	8,61	10,59
Betriebsprämie	617,25	621,09	617,06	634,48	630,13	630,13		
Ländliche Entwicklung (2. Säule der GAP)	918,75	1.066,84	1.147,63	1.170,59	1.146,76	561,00	327,94	257,81
Ländliches Entwicklungsprogramm	898,00	1.048,63	1.146,16	1.170,47	1.146,64	561,00	327,94	257,70
Achse 1 - Wettbewerbsfähigkeit	79,25	192,11	216,92	187,81	166,42	69,87	42,11	54,44
Achse 2 - Umwelt und Landschaft	791,02	815,15	842,99	842,59	833,11	417,65	248,57	166,89
Ausgleichszahlung für naturbedingte Nachteile (AZ)	275,27	275,02	273,84	271,45	268,46	131,23	81,63	55,60
Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL)	509,87	522,55	548,37	553,96	549,18	278,78	162,24	108,16
Achse 3 - Lebensqualität und Diversifizierung	27,26	39,91	73,85	103,92	112,25	56,50	27,93	27,82
Achse 4 - LEADER		0,81	7,82	14,80	12,17	6,06	2,27	3,84
Technische Hilfe	0,48	0,65	4,58	21,34	22,69	10,92	7,06	4,71
Gemeinschaftsinitiativen (Leader plus, Interreg)	20,75	18,21	1,47	0,13	0,12			0,12

Quelle: BMLFUW, Grüner Bericht mehrere Jgg. (2010: GB 2011, Tab. 5.1.4., Mitteilung BMLFUW)

Zahlungen 2011 für EU- und kofinanzierte Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft nach Bundesländern

in Mio. €

	davon									
	Ö	B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W
Summe EU- und kofinanzierte Maßnahmen	1.903,54	119,06	157,21	623,06	367,43	131,85	279,79	160,17	55,01	9,95
Marktordnungsausgaben (1. Säule der GAP)	756,79	53,09	52,83	296,08	174,55	28,46	102,21	33,57	12,83	3,16
Betriebsprämie	630,13	48,19	36,90	262,48	149,77	20,16	77,36	23,83	9,86	1,59
Ländliche Entwicklung (2. Säule der GAP)	1.146,76	65,97	104,37	326,98	192,88	103,39	177,58	126,60	42,19	6,80
Ländliches Entwicklungsprogramm	1.146,64	65,97	104,27	326,98	192,88	103,37	177,58	126,60	42,19	6,80
Achse 1 - Wettbewerbsfähigkeit	166,42	6,47	11,50	43,11	41,83	11,13	32,06	13,37	3,73	3,21
Achse 2 - Umwelt und Landschaft	833,11	48,78	78,35	250,45	128,01	74,98	120,84	98,97	31,12	1,61
Ausgleichszulage für naturbedingte Nachteile (AZ)	268,46	4,16	36,24	50,46	39,42	28,19	52,12	46,10	11,77	
Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL)	549,18	44,20	39,63	198,55	88,10	43,56	67,96	47,80	17,78	1,60
Achse 3 - Lebensqualität und Diversifizierung	112,25	8,56	9,61	25,12	17,14	15,20	17,75	11,43	5,55	1,89
Achse 4 - LEADER	12,17	0,73	2,49	2,18	1,41	0,46	2,78	0,93	1,18	
Technische Hilfe	22,69	1,42	2,32	6,13	4,50	1,59	4,16	1,89	0,61	0,08
Gemeinschaftsinitiativen	0,12		0,10			0,02				

Quelle: Grüner Bericht 2012, Tab. 5.1.5.

6. Nettoposition

Nationale Nettopositionen geben Aufschluss über die Verteilung der unmittelbaren budgetären Belastungen und Vorteile, die den Mitgliedstaaten erwachsen. Nettosalden in Form bloßer Darstellungen der Differenz zwischen EU-Beitrag und Rückflüssen würden ein unzulängliches Bild von den schwer messbaren Vorteilen der EU-Mitgliedschaft vermitteln. Allerdings kann eine zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Kennzahl wichtige Informationen über die budgetäre Lastenverteilung und ihre Entwicklung liefern. Zu beachten ist, dass der Aussagewert einer jährlichen Betrachtungsweise der Nettoposition aufgrund der meist mehrjährigen Laufzeit und einer über die Jahre schwankenden Struktur der Mittelflüsse beschränkt ist. So handelt es sich bei den Rückflüssen zu Beginn einer Programmperiode meist um Vorauszahlungen, die weiteren Raten sind hingegen abhängig vom Programmfortschritt. Aussagekräftiger ist daher der Mittelwert über die Programmperiode.

Aufgrund einer Vereinbarung des Europäischen Rates von Berlin 1999 berechnet die EK für jeden Mitgliedstaat jährlich einen operativen Haushaltssaldo (Nettoposition) nach einer einheitlichen Definition mit folgenden Eigenschaften:

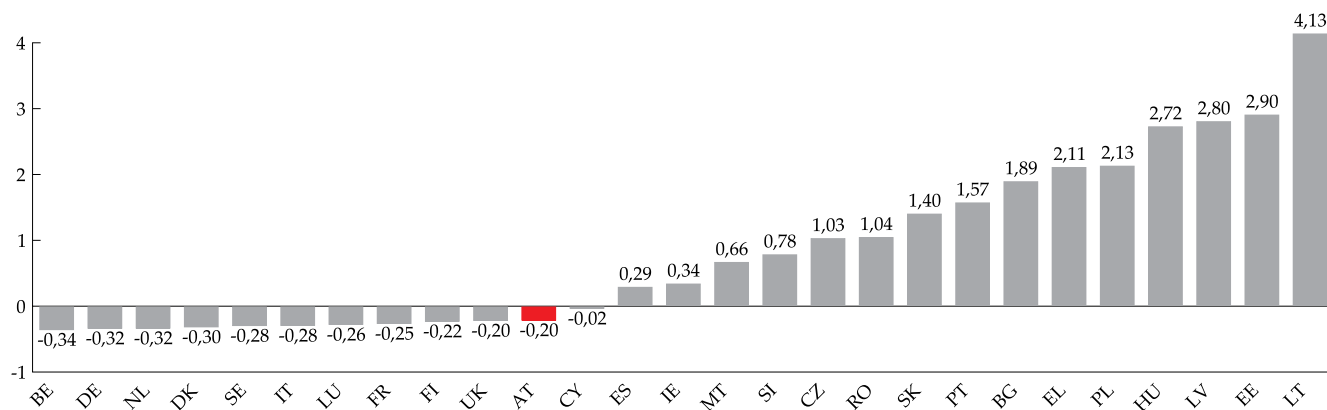
- **Eigenmittel:** angepasste¹⁰ nationale Beiträge ohne traditionelle Eigenmittel (v.a. Zölle), da letztere lediglich von nationalen Behörden (bei Einhebungskostenersatz) für die gesamte EU erhoben werden.
- **Ausgaben:** Berücksichtigt werden sämtliche operativen Ausgaben (Rückflüsse), die in die Mitgliedstaaten zurückfließen (also keine Ausgaben an Drittländer wie Entwicklungshilfen und keine Verwaltungskosten, die allen Mitgliedstaaten zugutekommen, aber überwiegend in Belgien und Luxemburg anfallen).
- **Berechnung:** Der operative Haushaltssaldo ist die Differenz zwischen nationalen Rückflüssen und nationalem Beitrag.

Diese Definition ermöglicht einen Vergleich von Nettopositionen zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten. Das Bundesministerium für Finanzen publiziert daher wie die EK aus Transparenzgründen nur Nettopositionen gemäß dieser Definition.

In der Finanzperiode 1993-1999, der ersten nach dem EU-Beitritt 1995, flossen 75 % des österreichischen nationalen Beitrags nach Österreich zurück, in der darauf folgenden Periode 2000-2006 erhöhte sich diese Quote auf 86 %. Die Nettoposition Österreichs verbesserte sich in diesem Zeitraum von -0,34 % des BNE auf -0,16 % des BNE. In den ersten fünf Jahren des laufenden MFR 2007-2013 verringerte sich der Saldo auf -0,20 %, wobei sich der Beitritt von zwölf weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten inzwischen voll im EU-Haushalt niederschlug.

¹⁰ Die nationalen Beiträge aller Mitgliedstaaten werden aus Vergleichbarkeitsgründen so angepasst, dass sie in Summe den berücksichtigten Ausgaben entsprechen; folglich addieren sich die operativen Haushaltssalden auf null.

Nettopositionen der EU-27 Mitgliedstaaten (operative Haushaltssalden): Mittelwerte 2007-2011 in BNE %



Anmerkung: Bei der Berechnung der operativen Haushaltssalden bleiben Verwaltungsausgaben (Gehälter, Gebäudemieten,...) unberücksichtigt, wodurch sich bei Belgien und Luxemburg als Sitz der größten EU-Institutionen „verzerrte“ negative Nettopositionen ergeben. Würde man diese Ausgaben den beiden Ländern als Rückflüsse zuordnen, wären beide Mitgliedstaaten Nettoempfänger.

Quelle: EK, Finanzbericht 2011; BMF-Berechnungen

EU-Beiträge und EU-Rückflüsse Österreichs 1995-2011 in Mio. € zu laufenden Preisen

Finanzperiode	1995 - 1999										2000 - 2006										2007 - 2011				
	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011								
EIGENMITTEL																									
MwSt. inkl. Berichtigungen	1.106	947	1.036	864	776	818	762	554	512	248	326	385	409	389	271	287	306								
BNE inkl. Reserve u. Korr.	399	551	722	859	929	894	848	1.070	1.212	1.597	1.589	1.557	1.565	1.567	1.871	2.131	2.149								
UK-Rabatt inkl. Vorjahre	37	112	99	122	105	111	252	35	46	25	40	71	43	36	28	23	24								
BNE-Reduktion NL und Schweden (EMB 2007)															19	19	19								
Berichtigungen EMB 2007 (2007 und 2008)															-31										
Jl-Anpassung																									
Nationaler Beitrag (absolut)¹⁾	1.541	1.610	1.856	1.844	1.809	1.824	1.862	1.658	1.769	1.871	1.956	2.014	2.017	1.993	2.159	2.460	2.499								
in BNE % Österreichs	0,9%	0,9%	1,0%	1,0%	0,9%	0,9%	0,9%	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%	0,7%	0,7%	0,8%	0,9%	0,8%								
pro Kopf (in Euro); Quelle Eurostat	160	202	233	231	227	228	232	206	218	230	238	244	243	239	258	294	297								
Trad. Eigenmittel 75%	222	264	254	242	245	270	229	151	167	176	189	195	201	202	157	167	190								
Gesamtbeitrag der Eigenmittelzahlungen³⁾	1.763	1.874	2.110	2.086	2.054	2.094	2.091	1.809	1.936	2.047	2.144	2.209	2.218	2.195	2.316	2.627	2.689								
Finanzierungsanteil Ö am EU-Budget (Nat. Beitrag)	2,9%	2,8%	3,0%	2,7%	2,6%	2,5%	2,8%	2,4%	2,4%	2,3%	2,3%	2,3%	2,2%	2,1%	2,3%	2,4%	2,4%								

Finanzperiode	1995 - 1999										2000 - 2006						2007 - 2011			
	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011			
RÜCKFLÜSSE																				
Landwirtschaft/ab 2007: R.2	88	1.214	861	843	844	1.019	1.053	1.092	1.128	1.145	1.237	1.275	1.130	1.218	1.308	1.351	1.312			
Strukturpol. Maßnahmen/ab 2007: R.1b	175	271	364	341	296	260	198	186	300	315	338	305	265	232	241	162	219			
Interne Politikbereiche/ab 2007: R.1a, R.3a, R.3b	54	59	78	94	84	103	126	262	129	141	191	229	184	284	248	287	326			
Erstattungen gem. österr. Beitrittsvertrag	583	106	71	35																
Verwaltung	3	11	12	16	16	17	18	20	20	20	20	22	20	44	20	21	19			
Rückflüsse³⁾	902	1.661	1.387	1.330	1.241	1.398	1.394	1.560	1.577	1.621	1.786	1.830	1.598	1.777	1.816	1.822	1.876			
Rückflüsse in % des Nationalen Beitrags	59%	103%	75%	72%	69%	77%	75%	94%	89%	87%	91%	91%	79%	89%	84%	74%	75%			
MITTELWERTE je Finanzperiode			75%					86%									80%			
NETTOPOSITION																				
Nettoposition in Mio. Euro	-788	-265	-798	-634	-635	-436	-542	-213	-331	-365	-278	-302	-546	-341	-432	-677	-805			
Nettoposition pro Kopf in Euro	-99	-33	-100	-80	-80	-54	-68	-26	-41	-45	-34	-36	-66	-41	-52	-81	-96			
Nettoposition in BNE %	-0,44%	-0,15%	-0,44%	-0,34%	-0,33%	-0,21%	-0,26%	-0,10%	-0,15%	-0,16%	-0,12%	-0,12%	-0,20%	-0,12%	-0,16%	-0,24%	-0,27%			
MITTELWERTE je Finanzperiode			-624					-352									-560			
			-0,34%					-0,16%									-0,20%			

Quelle: EK, Finanzbericht 2011

¹⁾ Nationaler Beitrag 1995-2008 = MwSt. inkl. Berichtungen, BNE inkl. Reserve u. Korr., UK-Rabatt inkl. Vorjahre. Ab dem Jahr 2009 zusätzlich inkl. BNE-Reduktion NL und S, Berichtigungen EMB 2007 und JI-Anpassung (Berücksichtigung der Nichtteilnahme von DK, IRL und UK an einigen Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres).

²⁾ Gesamtbetrag der Eigenmittelzahlungen = Nationaler Beitrag + Traditionelle Eigenmittel 75%

³⁾ Rückflüsse = R.2 + R.1b + R.1a, R.3a, R.3b + Erstattungen + Verwaltung

7. Finanzperiode 2014-2020

Im Juni 2011 präsentierte die EK ihren Vorschlag für den nächsten MFR 2014-2020.¹¹ Zugleich schlug sie eine Reform des Eigenmittelsystems vor.¹² Im Juli 2012 legte die EK eine aktualisierte Fassung ihres Ausgabenvorschlags vor, um neuen Wirtschaftsdaten und dem bevorstehenden Beitritt Kroatiens Rechnung zu tragen.¹³

7.1 Ausgabenseitige Aspekte des EK-Vorschlags

Der aktuelle Vorschlag sieht über sieben Jahre eine Ausgabenobergrenze von insgesamt rund 1.033,2 Mrd. € (VE) bzw. 987,6 Mrd. € (ZE) vor. Dies entspricht 1,08 % (VE) bzw. 1,03 % (ZE) des BNE. Sämtliche Beträge in diesem Abschnitt sind zu Preisen von 2011 angegeben.

Außerhalb des MFR schlägt die EK unverändert gegenüber ihrem ursprünglichen Vorschlag Fonds und Programme in Höhe von 58 Mrd. € vor. Hinzu kommt noch der Globale Klima- und Artenvielfaltsfonds, dessen Dotierung offen ist. Hinsichtlich der Finanzierung von EEF (Europäischer Entwicklungsfonds), ITER und GMES (System zur globalen Umwelt- und Sicherheitsüberwachung) schlägt die EK eine Finanzierung durch bilaterale Beiträge der Mitgliedstaaten vor.

Im Bereich der großen Ausgabenblöcke (Struktur-/Kohäsionspolitik und Landwirtschaft) möchte die EK die Mittelvergabe stärker vom effektiven Einsatz der Mittel und der Einhaltung nachhaltiger nationaler Budgetpolitiken abhängig machen (Makrokonditionalität).

¹¹ Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 vom 29.6.2011 (KOM(2011) 398 endgültig) sowie Entwurf für eine Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung vom 29.6.2011 (KOM(2011) 403 endgültig).

¹² Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union vom 29.6.2011 (KOM(2011) 510 endgültig) bzw. Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union vom 9.11.2011 (KOM(2011) 739 endgültig).

¹³ Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 vom 6.7.2012 (COM(2012) 388 final).

EK-Vorschlag MFR 2014-2020
in Mio. €, zu Preisen 2011

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe 2014-2020
Mittel für Verpflichtungen								
R.1 Intelligentes und integratives Wachstum	64.769	67.015	68.853	70.745	72.316	74.386	76.679	494.763
davon: Soziale, wirtschaftliche und territoriale Kohäsion	50.464	51.897	53.177	54.307	55.423	56.474	57.501	379.243
R.2 Nachhaltiges Wachstum: Natürliche Ressourcen	57.845	57.005	56.190	55.357	54.357	53.371	52.348	386.472
davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	42.363	41.756	41.178	40.582	39.810	39.052	38.309	283.051
R.3 Sicherheit und Unionsbürgerschaft	2.620	2.601	2.640	2.679	2.718	2.757	2.794	18.809
R.4 Globales Europa	9.400	9.645	9.845	9.960	10.150	10.380	10.620	70.000
R.5 Verwaltung	8.622	8.755	8.872	9.019	9.149	9.301	9.447	63.165
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	7.047	7.115	7.184	7.267	7.364	7.461	7.561	51.000
R.6 Ausgleichszahlungen	27	0	0	0	0	0	0	27
Mittel für Verpflichtungen insgesamt	143.282	145.021	146.400	147.759	148.690	150.195	151.888	1.033.235
in BNE %	1,10%	1,09%	1,08%	1,08%	1,07%	1,06%	1,06%	1,08%
Mittel für Zahlungen insgesamt	133.976	141.175	144.126	138.776	146.870	144.321	138.356	987.599
in BNE %	1,03%	1,06%	1,06%	1,01%	1,06%	1,02%	0,96%	1,03%
außerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens								
Nothilfereserve	350	350	350	350	350	350	350	2.450
Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	429	429	429	429	429	429	429	3.000
Solidaritätsfonds	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	7.000
Flexibilitätsinstrument	500	500	500	500	500	500	500	3.500
Reserve für Krisen im Agrarsektor	500	500	500	500	500	500	500	3.500
ITER	886	624	299	291	261	232	114	2.707
GMES	834	834	834	834	834	834	834	5.841
EEF AKP	3.271	4.300	4.348	4.407	4.475	4.554	4.644	29.998
EEF ÜLG	46	46	46	46	46	46	46	321
Globaler Klima- und Artenvielfaltsfonds	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Summe der Mittel außerhalb des Finanzrahmens	7.815	8.583	8.306	8.357	8.395	8.445	8.416	58.316
Summe Finanzrahmen + Sonstige Mittel	150.371	152.585	153.391	154.725	155.739	157.372	159.134	1.083.316
in BNE %	1,13%	1,13%	1,12%	1,12%	1,11%	1,10%	1,09%	1,11%

Quelle: COM(2012) 388 final vom 6.7.2012

7.1.2 Struktur- und Kohäsionspolitik

Für die struktur- und kohäsionspolitischen Maßnahmen veranschlagt die EK im Zeitraum 2014-2020 insgesamt 339 Mrd. €. Wie bisher sollen die Ausgaben für diesen Politikbereich je Mitgliedstaat gedeckelt werden (Capping). Statt eines gestaffelten Deckels von derzeit bis zu rund 3,8 % des nationalen BIP für die ärmsten Mitgliedstaaten sollen künftig einheitlich nicht mehr als 2,5 % des nationalen BIP für die Struktur- und Kohäsionspolitik zugewiesen werden.

Die Förderregime bleiben nahezu unverändert. Wie in der aktuellen Programmperiode soll es auch weiterhin die Ziele „Konvergenz“ (163,6 Mrd. € für Regionen mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) < 75 % des EU-Durchschnitts), „Regionale Wettbewerbsfähigkeit“ (55,4 Mrd. € für Regionen mit einem BNP > 90 % des EU-Durchschnitts) und „Territoriale Zusammenarbeit“ (11,9 Mrd. €) geben. Auf den Kohäsionsfonds (Mitgliedsstaaten mit einem BNE < 90 % des EU-Durchschnitts) sollen 70,7 Mrd. € entfallen. Neu ist die Kategorie der sogenannten Übergangsregionen (36,5 Mrd. € für Regionen mit einem BIP zwischen 75 % und 90 % des EU-Durchschnitts). Diese Kategorie soll das derzeitige „Phasing out“/„Phasing in“-Regime ersetzen.

7.1.3 Infrastruktur

Die EK schlägt vor, die bisherigen Infrastrukturpolitiken in einer neuen Fazilität zu bündeln: „Connecting Europe“ soll insgesamt mit 40,2 Mrd. € dotiert sein, wobei 9,2 Mrd. € für Energie, 21,8 Mrd. € für Verkehr und 9,2 Mrd. € für Informations- und Kommunikationstechnologie aufgewendet werden sollen. Im Rahmen des Kohäsionsfonds sollen zusätzlich 10 Mrd. € an Mitteln für Verkehrsinfrastrukturen zur Verfügung gestellt werden.

Ziel von „Connecting Europe“ ist es, jene gesamteuropäischen Infrastrukturprojekte zu fördern, die eine Voraussetzung für die Vollendung des europäischen Binnenmarkts darstellen. Um öffentliche Haushalte (einschließlich des EU-Haushalts) zu entlasten, soll die Fazilität verstärkt private Infrastrukturinvestoren anlocken. Dies soll u.a. im Rahmen der Projektanleiheninitiative (project bonds) geschehen.

Im Bereich Energie hat die EK vorrangige Korridore für den Transport von Strom, Gas und Öl identifiziert, deren Realisierungskosten die EK auf 200 Mrd. € schätzt. Davon sollen 9,2 Mrd. € durch den EU-Haushalt zur Verfügung gestellt werden.

Im Sektor Verkehr liegt der Schwerpunkt auf der Schließung bestehender (grenzüberschreitender) Lücken innerhalb des europäischen Kernnetzes. Neben der Unterstützung aus der Fazilität „Connecting Europe“ im Ausmaß von 21,8 Mrd. € werden für den ergänzenden nationalen Infrastrukturausbau Gelder aus den Strukturfonds bereitgestellt.

Im Rahmen des Ausbaus der digitalen Netze soll der Breitbandausbau in Europa weiter voranschreiten und bis 2020 allen Europäerinnen und Europäern ein schneller Breitbandanschluss zur Verfügung gestellt werden. Durch die Entstehung eines digitalen Binnenmarktes erhofft sich die EK eine Zunahme der grenzüberschreitenden Dienstleistungen und eine Reduktion der Transaktionskosten für Unternehmen.

7.1.4 Landwirtschaft

Rund 375 Mrd. € sollen 2014-2020 in den Bereich der GAP fließen. Die 1. Säule der GAP (283 Mrd. €) soll weiterhin Direktbeihilfen an Bauern leisten und marktbezogene Maßnahmen durchführen.

Die Betriebsprämie (von der Produktion entkoppelte Direktzahlung an die landwirtschaftlichen Betriebe) soll zwischen den Mitgliedstaaten angeglichen werden, indem alle Mitgliedstaaten, die weniger als 90 % des Durchschnittsbetrages an Direktzahlungen erhalten, zusätzlich ein Drittel der Differenz zwischen ihrem derzeitigen Zahlungsniveau und 90 % der durchschnittlichen Direktzahlungen bekommen. Diese zusätzlichen Kosten würden von jenen Staaten anteilmäßig getragen, die Direktzahlungen über dem EU-Durchschnitt erhalten. Darüber hinaus sollen künftig 30 % der Direktzahlungen abhängig von der Einhaltung umweltfreundlicher Praktiken

sein. In Zukunft sollen Beihilfen nur aktiven Landwirten zugutekommen. Die Direktzahlungen für Großbetriebe würden gemäß EK-Vorschlag gedeckelt, die einbehaltenen Mittel aber im Mitgliedsstaat verbleiben. Gleichzeitig soll für Kleinlandwirte der Zugang zu den Förderungen vereinfacht werden.

Außerhalb des MFR möchte die EK eine Krisenreserve für den Landwirtschaftssektor (3,5 Mrd. €) und bis zu 2,5 Mrd. € innerhalb des Globalisierungsanpassungsfonds für die Landwirtschaft reservieren.

Für die Ländliche Entwicklung sieht die EK 92,0 Mrd. € vor. Das System der Kofinanzierung soll aufrecht bleiben.

7.1.5 Bildung und Kultur

In Zukunft soll der Bereich Bildung und Kultur mit 16,9 Mrd. € ausgestattet sein. Der Großteil (15,3 Mrd. €) soll in das Programm „Erasmus für alle“ fließen, welches die gegenwärtig getrennten Unterprogramme „Lebenslanges Lernen“, internationale Aspekte der Hochschulbildung sowie das Programm „Jugend in Aktion“ umfasst. Schwerpunkte des neuen Programms gemäß EK-Vorschlag sind transnationale Lernmöglichkeiten, die Freiwilligentätigkeit sowie außerschulische und non-formale Bildung.

7.1.6 Umwelt- und Klimapolitik

Dem EU-Haushalt soll in Zukunft eine wichtigere Rolle bei der Förderung des Klima- und Umweltschutzes zukommen. Die EK nimmt die Europa-2020-Strategie zur Schaffung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums mit ihren spezifischen Zielvorgaben (Verringerung des Treibhausgasausstoßes und des Energiebedarfs um je 20 %, Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energieträger zu 20 %) zum Anlass, umwelt- und klimapolitische Prioritäten ab 2014 in alle Politikbereiche und Finanzierungsinstrumente einzubinden (beispielsweise Ökologisierung der Direktzahlungen an Landwirte und Abbau der Überfischung im Rahmen der Fischereipolitik).

7.1.7 Forschung und Innovation: Horizont 2020

Um die im Rahmen der EU-Strategie „Europa 2020“ bis 2020 angestrebte Erhöhung des Forschungs- und Entwicklungsanteils auf 3 % des BIP zu erreichen, wird dieser Politikbereich vereinfacht und ausgebaut. Dazu schlägt die EK unter dem Titel „Horizont 2020“ eine gemeinsame Strategie für Forschung und Innovation vor, in der die bisherigen drei wichtigsten Finanzierungsinstrumente, nämlich das Siebente Rahmenprogramm, das Programm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) sowie das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) zusammengefasst werden.

„Horizont 2020“ wäre gemäß EK-Vorschlag mit 80,5 Mrd. € dotiert und würde durch Mittel aus den Strukturfonds im Ausmaß von 60 Mrd. € ergänzt. Durch einen gemeinsamen strategischen Rahmen erhofft sich die EK mehr Kohärenz und weniger Fragmentierung, insbesondere in Hinblick auf nationale Forschungsprogramme.

Die Prioritäten von „Horizont 2020“ bauen auf drei Säulen auf:

- „Exzellenz in der Wissenschaftsbasis“: Ausbildung von Forschenden in Europa, stärkere Unterstützung von Pionierforschung, Ausbau von Forschungsinfrastruktur,
- „Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen“: u. a. sozioökonomische und geisteswissenschaftliche Forschung im Bereich Gesundheit, Bevölkerungsentwicklung und Wohlergehen; Forschung im Bereich Ernährungssicherheit, Klima und Energieeffizienz sowie Cyber-Sicherheit,
- „Marktführerschaft und Wettbewerbsfähigkeit“: strategische Investitionen in derzeitige und künftige Schlüsseltechnologien wie Mikro- und Nanoelektronik, industrielle Biotechnologie und Raumfahrtforschung.

Bezüglich der Finanzierung sollen verstärkt Anreize für Privatinvestitionen (Stichwort innovative Finanzinstrumente) geschaffen werden, wodurch sich die EK eine größere Hebelwirkung bei der Realisierung der Projekte erhofft. Im Rahmen einer Verwaltungsreform sollen die Regeln für die Programmteilnahme, Rechnungsprüfung, Programmbegleitung, Verbreitung der Projektergebnisse und Kostenerstattung gegenüber dem bisherigen System vereinfacht werden.

7.1.8 Verwaltungsausgaben

Für den Zeitraum 2014-2020 schlägt die EK Verwaltungsausgaben in Höhe von 63,2 Mrd. € vor (+11 % gegenüber 56,9 Mrd. € in den Jahren 2007-2013). Das sind rund 6 % der Gesamtausgaben. Der Verwaltungshaushalt dient der Zahlung von Gehältern und Ruhegehältern sowie laufenden Kosten (Gebäudemieten, Übersetzungskosten, Geschäftsreisen etc.). Um das Wachstum der Personalkosten einzudämmen, soll der Personalstand um 5 % gekürzt werden, begleitet von einer Anhebung des Pensionsantrittsalters von 63 auf 65 Jahre und der Erhöhung der Mindestarbeitszeit von 37,5 auf 40 Stunden pro Woche ohne Gehaltsausgleich.

7.2 Einnahmenseitige Aspekte des EK-Vorschlags

Das Finanzierungssystem der EU soll sich nach dem EK-Vorschlag in folgenden Punkten ändern:

- Einführung einer Finanztransaktionssteuer
- Abschaffung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel
- Einführung einer neuen EU-Mehrwertsteuerkomponente
- Reduktion der Einhebungsvergütung für die traditionellen Eigenmittel von 25 % auf 10 %
- Änderung des Rabattsystems: Derzeit erhalten das Vereinigte Königreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden und Österreich Rabatte bzw. Nachlässe auf Rabattbelastungen; künftig sollen gemäß EK-Vorschlag nur noch Pauschalrabatte gewährt werden, und zwar an das Vereinigte Königreich, Deutschland, die Niederlande und Schweden.

Die EK schlägt somit einen radikalen Umbau des Finanzierungssystems vor. Während der EU-Haushalt bisher größtenteils durch direkte Zahlungen der Mitgliedstaaten finanziert wird, will die EK in Zukunft in einem beträchtlichen Ausmaß auf Einnahmen aus einer Finanztransaktionssteuer sowie einer reformierten Mehrwertsteuer-Eigenmittelquelle zurückgreifen.

Auch mit dem Vorschlag, das derzeitige System von Rabatten und Korrekturen zur Vermeidung exzessiver negativer Nettopositionen durch Pauschalrabatte für vier Mitgliedstaaten zu ersetzen, möchte die EK die Finanzierung einfacher gestalten. In diesem Licht ist auch der Vorschlag zu sehen, die Einhebungsvergütung für traditionelle Eigenmittel deutlich zu reduzieren und somit dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand der Mitgliedstaaten bei der Zolleinhebung anzunähern. Der bisherige hohe Vergütungssatz begünstigt nämlich insbesondere Mitgliedstaaten mit großen Einfuhrhäfen wie die Niederlande (Rotterdam) und Belgien (Antwerpen) und wird mitunter als „versteckter Rabatt“ bezeichnet.

7.3 Weiteres Verfahren

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist der MFR im Primärrecht verankert. Der Rat erlässt künftig nach Zustimmung des EP einstimmig eine Verordnung zur Festlegung des MFR. Der Rat verhandelt derzeit intern über einen Kompromiss.

Nach einer Phase der technischen Prüfung wird nunmehr auf Ebene des Rats für Allgemeine Angelegenheiten und des Europäischen Rats verhandelt. Ein erster Versuch der Staats- und Regierungschefs, eine Einigung im Europäischen Rat zu erzielen, ist am 22./23.11.2012 gescheitert. Die Verhandlungen werden Anfang 2013 wieder aufgenommen, mit dem Ziel, spätestens Ende 2013 einen politischen Beschluss zu fassen.

Im Anschluss an die Einigung im Rat beginnen die Verhandlungen mit dem EP. Wird bis Ende 2013 kein Ergebnis erzielt, gelten die Obergrenzen von 2013 auch für 2014.

8. Tabellenteil

Tabelle 1: EU-27 Nationaler Beitrag nach Mitgliedstaaten und zu Gunsten der EU erhobene Traditionelle Eigenmittel 2011
in Mio. €, zu laufenden Preisen

	MwSt- Eigenmittel (1)	BNE- Eigenmittel *) (2)	UK- Rabatt **) (3)	Reduktion der BNE-Eigenmittel für NL und SE**) (4)	Nationaler Beitrag insgesamt (5)= Σ (1) bis (4)	Traditionelle Eigenmittel netto (75%) (6)	Eigenmittel insgesamt (7)=(5)+(6)	% BNE %	% BNE %
BE	516,5	2.627,3	177,5	24,2	3.345,5	1.581,0	4.926,5	4,1	1,31
BG	51,2	274,1	18,4	2,4	346,1	49,1	395,2	0,3	1,05
CZ	207,7	1.170,4	74,6	9,3	1.462,0	220,6	1.682,5	1,4	1,17
DK	291,3	1.701,2	112,1	16,1	2.120,8	327,6	2.448,3	2,0	0,99
DE	1.671,5	17.610,4	218,3	170,9	19.671,1	3.456,0	23.127,1	19,3	0,89
EE	22,9	106,9	6,0	1,0	136,7	21,9	158,6	0,1	1,05
IE	193,5	884,4	52,7	8,3	1.139,0	199,8	1.338,7	1,1	1,07
EL	278,6	1.376,1	93,1	14,2	1.762,0	141,0	1.903,0	1,6	0,91
ES	1.964,4	7.355,1	487,7	69,0	9.876,1	1.170,2	11.046,3	9,2	1,05
FR	2.916,6	14.035,3	965,9	133,0	18.050,8	1.566,3	19.617,2	16,3	0,96
IT	1.811,8	11.703,4	717,9	103,1	14.336,2	1.741,7	16.078,0	13,4	1,02
CY	27,0	123,5	8,5	1,2	160,1	24,6	184,8	0,2	1,08
LV	15,9	133,6	9,0	1,2	159,8	22,6	182,3	0,2	0,90
LT	27,9	213,7	14,0	1,9	257,4	44,6	302,0	0,3	1,02
LU	46,7	215,1	15,0	2,1	278,8	14,3	293,1	0,2	0,96
HU	116,6	666,4	47,0	6,4	836,4	101,0	937,4	0,8	0,99
MT	9,5	43,5	2,9	0,4	56,3	10,1	66,5	0,1	1,14
NL	290,3	4.217,2	50,7	-625,0	3.933,3	1.935,7	5.868,9	4,9	0,97
AT	306,1	2.150,0	24,0	19,1	2.499,2	189,5	2.688,7	2,2	0,90
PL	527,0	2.494,5	182,7	23,5	3.227,8	352,6	3.580,4	3,0	1,01
PT	299,3	1.207,8	81,6	10,8	1.599,4	135,0	1.734,4	1,4	1,05
RO	138,8	902,2	66,9	8,2	1.116,0	109,9	1.225,9	1,0	0,91
SI	54,7	251,9	17,9	2,4	326,9	74,2	401,1	0,3	1,14
SK	60,0	474,9	36,9	4,5	576,3	117,4	693,7	0,6	1,02
FI	266,9	1.436,1	87,1	12,6	1.802,8	152,4	1.955,2	1,6	1,01
SE	173,1	2.798,9	33,0	-138,3	2.866,6	466,9	3.333,6	2,8	0,84
UK	2.513,1	12.240,0	-3.595,9	116,2	11.273,4	2.551,8	13.825,2	11,5	0,79
EU-27	14.798,9	88.414,0	5,4	-1,4	103.216,9	16.777,7	119.994,7	100,0	0,95

Quelle: EK, Finanzbericht 2011

) Aus Gründen einer einfachen Darstellung ist die JI-Anpassung (Berücksichtigung der Nichtteilnahme von DK, IRL und UK an einigen Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres) in den BNE-Eigenmitteln enthalten.

) Beim UK-Rabatt, bei der Reduktion der BNE-Eigenmittel für NL und SE sowie bei der Anpassung aufgrund der Anwendung des EMB 2007 ergibt sich aufgrund von wechselseitigen Differenzen kein Nullsaldo.

Tabelle 2: Nationaler Beitrag Österreichs
in Mio. €, zu laufenden Preisen

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
MwSt-Eigenmittel	1.105,6	947,2	1.035,6	863,6	775,6	818,1	762,1	553,7	511,6	248,3	326,3	385,4
BNE-Eigenmittel	378,8	559,5	738,0	867,7	914,6	894,1	848,4	1.070,0	1.211,8	1.596,9	1.588,9	1.557,1
UK-Rabatt	56,6	103,5	82,4	112,9	118,9	111,4	251,8	34,5	45,8	25,4	40,3	71,4
Summe	1.541,0	1.610,2	1.856,0	1.844,2	1.809,1	1.823,6	1.862,3	1.658,2	1.769,2	1.870,5	1.955,5	2.013,0
in BNE %	0,90	0,90	1,02	0,97	0,92	0,89	0,89	0,76	0,79	0,80	0,81	0,79
BNE-Daten	172.070	179.400	182.190	189.330	195.740	204.950	209.650	217.800	222.830	232.960	242.860	256.250
	2007	2008	2009	2010	2011							
MwSt-Eigenmittel	409,0	389,4	270,7	287,1	306,1							
BNE-Eigenmittel	1.564,8	1.567,3	1.871,3	2.130,6	2.149,1							
UK-Rabatt	43,0	36,0	27,7	22,7	24,0							
Anpassung aufgrund des EMB 2007			-31,0									
Reduktion BNE-Eigenmittel für NL und SE			19,4	18,9	19,1							
Jl-Anpassung für DK, IE und UK ¹⁾	0,1	0,2	0,9	1,0	0,9							
Summe	2.017,0	1.992,8	2.159,0	2.460,3	2.499,2							
in BNE %	0,75	0,71	0,79	0,86	0,83							
BNE-Daten	270.717	282.184	273.006	284.682	300.247							

Quelle: EK, Finanzbericht 2011

¹⁾ Jl-Anpassung: Berücksichtigung der Nichtteilnahme von DK, IRL und UK an einigen Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres

Tabelle 3: Aufteilung der EU-27 Ausgaben 2011 nach Rubriken und Mitgliedstaaten
in Mio. € zu laufenden Preisen

	R.1a Wettbewerbs- fähigkeit	R.1b Kohäsion	R.2 natürliche Ressourcen	R.3a Freiheit, Sicher- heit und Recht	R.3b Unions- bürgerschaft	R.4 die EU als globaler Akteur	R.5 Verwaltung	Ausgaben insgesamt	Ausgaben insgesamt %
BE	1.041,6	286,8	713,5	59,1	92,7	0,0	4.603,1	6.796,7	5,8
BG	68,1	539,4	443,7	7,3	4,3	31,3	13,1	1.107,1	0,9
CZ	75,1	1.774,8	1.132,8	4,4	24,9	0,3	16,8	3.029,1	2,6
DK	189,7	131,7	1.088,1	2,4	10,2	0,0	50,9	1.473,1	1,3
DE	1.576,7	3.447,5	6.836,9	40,1	47,6	0,0	184,2	12.133,0	10,3
EE	19,2	268,1	201,0	3,1	3,8	0,7	8,7	504,7	0,4
IE	170,5	155,1	1.257,2	3,7	10,3	0,0	42,5	1.639,5	1,4
EL	219,9	3.331,7	2.894,7	44,0	8,9	0,0	37,7	6.536,9	5,6
ES	903,1	5.428,1	7.092,4	62,3	27,8	0,0	85,2	13.599,0	11,6
FR	1.312,7	1.772,6	9.541,5	62,5	130,4	0,0	342,6	13.162,3	11,2
IT	826,7	2.341,0	5.993,5	67,8	107,1	0,0	249,7	9.585,9	8,2
CY	18,5	85,3	66,0	6,6	1,0	0,0	6,2	183,6	0,2
LV	28,1	560,8	302,7	5,2	4,5	0,0	9,5	911,0	0,8
LT	93,0	977,1	536,2	31,7	3,1	1,1	10,6	1.652,8	1,4
LU	134,5	21,6	53,3	2,8	9,8	0,0	1.326,6	1.548,5	1,3
HU	111,5	3.637,1	1.500,0	10,8	33,3	16,5	21,7	5.330,9	4,5
MT	18,9	84,7	15,3	7,1	1,1	0,0	8,2	135,2	0,1
NL	578,8	307,0	940,4	131,4	17,6	0,0	89,1	2.064,3	1,8
AT	283,0	218,8	1.312,4	32,8	9,7	0,0	19,1	1.875,8	1,6
PL	234,0	9.633,3	4.293,0	122,8	119,7	10,1	27,7	14.440,6	12,3
PT	184,9	3.108,1	1.333,4	21,3	39,4	0,0	28,1	4.715,3	4,0
RO	68,0	700,1	1.693,6	10,7	39,3	128,5	19,3	2.659,5	2,3
SL	64,9	524,9	227,0	6,7	14,7	0,2	8,7	847,0	0,7
SK	40,9	1.056,0	647,9	4,8	24,4	0,5	10,7	1.785,1	1,5
FI	153,9	303,6	794,6	9,6	6,3	0,0	25,0	1.293,0	1,1
SE	295,7	357,8	996,2	12,8	65,4	0,0	29,2	1.757,0	1,5
UK	1.187,2	1.211,9	3.961,4	49,1	31,8	0,0	128,6	6.570,0	5,6
EU-27	9.899,1	42.265,0	55.868,8	823,0	889,3	189,2	7.402,7	117.336,9	100,0
Kroatien	11,7	0,0	0,0	0,0	2,5	97,6	1,3	113,2	
Drittländer	914,5	0,3	161,2	4,9	14,9	5.077,3	152,1	6.325,1	
Sonstige	890,9	113,3	8,6	1,7	4,3	1.557,4	363,7	2.939,8	
Zweckgebunden	636,9	0,0	1.335,9	41,5	45,3	180,7	439,6	2.679,9	
Insgesamt	12.353,0	42.378,5	57.374,5	871,1	956,2	7.102,2	8.359,3	129.394,9	

Quelle: EK, Finanzbericht 2011

Tabelle 4: Nettopositionen der EU-27 Mitgliedstaaten 2000-2011 (operative Haushaltssalden)

in Mio. €, zu laufenden Preisen

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
BE	-323,2	-745,2	-517,7	-779,7	-536,1	-607,5	-709,9	-965,9	-838,7	-1.452,7	-1.466,4	-1.369,6
BG								327,7	658,7	642,2	895,5	725,4
CZ	239,6	-223,1	-169,1	-220,0	272,2	178,0	386,2	625,6	1.133,9	1.776,8	2.079,3	1.455,2
DK	-8.232,4	-6.971,5	-4.954,0	-7.605,4	-7.140,4	-6.064,3	-6.325,2	-6.521,5	-6.25,2	-821,0	-615,3	-836,6
DE									-7.836,0	-8.107,3	-9.223,6	-9.002,5
EE					145,0	154,3	176,4	222,3	222,0	582,0	672,7	350,4
IE	1.719,5	1.198,3	1.574,1	1.559,0	1.593,8	1.136,6	1.080,5	619,0	512,6	47,0	803,9	383,8
EL	4.380,6	4.503,6	3.375,7	3.358,3	4.163,3	3.900,5	5.102,3	5.382,9	6.201,0	3.251,5	3.597,4	4.622,6
ES	5.263,6	7.661,2	8.859,4	8.704,9	8.502,3	6.017,8	3.811,7	3.379,4	2.460,8	1.794,3	4.100,9	2.995,0
FR	-676,6	-2.043,4	-2.218,4	-1.976,1	-3.050,7	-2.883,5	-3.012,5	-3.500,9	-4.494,9	-4.739,4	-5.534,8	-6.405,8
IT	1.231,2	-2.030,9	-2.917,1	-849,8	-2.946,9	-2.199,0	-1.731,8	-2.479,7	-4.636,6	-4.079,2	-4.534,0	-5.933,0
CY				63,5		90,3	102,4	-14,5	-23,1	6,9	10,6	6,9
LV				197,7		263,9	255,5	483,7	399,5	513,6	674,2	731,3
LT				369,3		476,4	585,3	785,9	832,3	1.510,6	1.358,4	1.368,0
LU	-54,6	-140,0	-48,1	-57,2	-93,6	-86,8	-60,2	-147,8	-31,9	-82,8	-41,9	-75,0
HU				193,4		590,1	1.115,0	1.578,1	1.078,9	2.772,1	2.748,4	4.418,3
MT				45,0		90,0	101,0	26,7	28,2	11,7	52,9	67,0
NL	-1.543,9	-2.259,9	-2.171,3	-1.942,2	-2.034,9	-2.636,6	-2.587,6	-1.766,4	-1.551,0	-2.026,2	-1.833,1	-2.214,0
AT	-435,5	-542,4	-212,6	-330,9	-365,1	-277,9	-301,5	-545,5	-341,4	-431,5	-677,0	-805,1
PL				1.438,3		1.853,2	2.997,6	5.060,4	4.330,3	6.488,5	8.427,5	10.975,1
PT	2.128,2	1.773,8	2.682,7	3.476,3	3.124,0	2.378,0	2.291,7	2.433,4	2.642,1	2.242,8	2.622,6	2.983,7
RO								562,0	1.537,9	1.755,8	1.245,2	1.451,5
SL				109,7		101,5	142,8	80,3	102,1	261,6	424,1	490,1
SK				169,2		270,9	323,2	603,1	705,7	580,2	1.349,6	1.160,6
FI	275,9	-153,0	-4,9	-26,7	-69,6	-84,8	-241,0	-223,2	-383,3	-430,3	-300,2	-652,1
SE	-1.058,7	-982,9	-750,4	-945,6	-1.059,8	-866,9	-856,6	-620,2	-1.090,7	-704,2	-1.211,4	-1.325,4
UK	-2.913,7	955,4	-2.528,4	-2.364,9	-2.864,9	-1.529,0	-2.140,2	-4.711,3	-993,0	-1.362,9	-5.625,9	-5.565,6

Quelle: EK, Finanzbericht 2011

Anmerkung:

Die starken Schwankungen im Saldo des Vereinigten Königreichs (siehe etwa positiver UK-Saldo 2001) ergeben sich insbesondere aus der starken Abhängigkeit der Höhe des UK-Rabatts von der Mehrwertsteuer-Basis. Diese ist eine Schätzgröße, für die es bis zu fünf Jahre im Nachhinein zu Anpassungen auf Grund von Abweichungen vom tatsächlichen Mehrwertsteueraufkommens kommen kann.

Tabelle 5: Nettopositionen der EU-27 Mitgliedstaaten 2000-2011 (operative Haushaltssalden)
in BNE %

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
BE	-0,13	-0,28	-0,19	-0,28	-0,18	-0,20	-0,22	-0,28	-0,24	-0,43	-0,41	-0,36
BG								1,15	1,95	1,88	2,53	1,94
CZ					0,31	0,18	0,34	0,51	0,77	1,35	1,49	1,01
DK	0,14	-0,13	-0,09	-0,12	-0,11	-0,13	-0,23	-0,29	-0,26	-0,36	-0,26	-0,34
DE	-0,41	-0,34	-0,24	-0,36	-0,32	-0,27	-0,27	-0,26	-0,31	-0,33	-0,37	-0,34
EE					1,57	1,43	1,39	1,48	1,44	4,33	4,95	2,31
IE	1,88	1,20	1,44	1,29	1,23	0,81	0,69	0,38	0,33	0,04	0,62	0,31
EL	3,19	3,08	2,17	1,97	2,28	2,05	2,50	2,49	2,75	1,44	1,63	2,22
ES	0,84	1,14	1,23	1,12	1,02	0,67	0,39	0,33	0,23	0,18	0,40	0,29
FR	-0,05	-0,13	-0,14	-0,12	-0,18	-0,17	-0,16	-0,18	-0,23	-0,25	-0,28	-0,31
IT	0,10	-0,16	-0,23	-0,06	-0,21	-0,15	-0,12	-0,16	-0,30	-0,27	-0,29	-0,38
CY					0,53	0,69	0,73	-0,10	-0,14	0,04	0,06	0,04
LV					1,81	2,07	1,65	2,38	1,76	2,58	3,67	3,62
LT					2,06	2,31	2,48	2,84	2,65	5,55	5,00	4,63
LU	-0,28	-0,70	-0,24	-0,29	-0,39	-0,33	-0,23	-0,49	-0,11	-0,33	-0,15	-0,24
HU					0,25	0,70	1,32	1,71	1,09	3,17	2,98	4,67
MT					1,00	1,96	2,08	0,51	0,50	0,22	0,94	1,15
NL	-0,36	-0,50	-0,46	-0,40	-0,40	-0,51	-0,47	-0,30	-0,27	-0,36	-0,31	-0,36
AT	-0,21	-0,26	-0,10	-0,15	-0,16	-0,11	-0,12	-0,20	-0,12	-0,16	-0,24	-0,27
PL					0,72	0,77	1,13	1,69	1,22	2,16	2,46	3,10
PT	1,71	1,35	1,94	2,45	2,11	1,56	1,47	1,48	1,59	1,39	1,57	1,81
RO								0,47	1,13	1,51	1,02	1,08
SL					0,41	0,36	0,47	0,24	0,28	0,76	1,22	1,40
SK					0,52	0,72	0,75	1,14	1,12	0,94	2,08	1,71
FI	0,21	-0,11	0,00	-0,02	-0,05	-0,05	-0,14	-0,12	-0,21	-0,25	-0,16	-0,34
SE	-0,40	-0,39	-0,28	-0,33	-0,36	-0,29	-0,27	-0,18	-0,32	-0,24	-0,34	-0,33
UK	-0,18	0,06	-0,15	-0,14	-0,16	-0,08	-0,11	-0,23	-0,05	-0,09	-0,33	-0,32

Quelle: EK, Finanzbericht 2011

Anmerkung:

Die Reihen als Prozentsatz des BNE werden auf der Grundlage der von der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen im Frühjahr 2012 veröffentlichten BNE-Daten berechnet.

9. Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der EU
AKP	Afrika/Karibik/Pazifik
BH	Berichtigungshaushalt
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BNE	Bruttonationaleinkommen
CIP	Competitive and Innovation Framework Programme (Förderprogramm)
EFF	Europäischer Fischereifonds
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
EIT	Europäisches Technologieinstitut
EK	Europäische Kommission
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMB	Eigenmittelbeschluss
EP	Europäisches Parlament
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
EU	Europäische Union
EuRH	Europäischer Rechnungshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GMES	Global Monitoring for Environment and Security
IIV	Interinstitutionelle Vereinbarung
ITER	International Thermonuclear Experimental Reactor
Ji	Justiz und Inneres
LEADER	Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rural (Förderprogramm)
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen
ÖPUL	Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft
TEM	Traditionelle Eigenmittel
ÜLG	Überseeische Länder und Gebiete
VE	Verpflichtungsermächtigungen
ZE	Zahlungsermächtigungen